

2023

Geschäftsbericht

Sicherheitsfonds BVG

Inhaltsverzeichnis

Überblick für Eilige	4	12 Kommentar zur Jahresrechnung	23
1 Zuschüsse	6	12.1 Erfolgsrechnung	23
1.1 Statistische Auswertung der Beitrags- und Zuschussabrechnungen	6	12.2 Bilanz	23
1.2 Abrechnung über die Beiträge und Leistungen für Zuschüsse und Entschädigungen (Art. 15 SFV)	7	13 Jahresrechnung in Zahlen	24
2 Insolvenzleistungen	8	13.1 Erfolgsrechnung	24
2.1 Abrechnung über die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV)	8	13.2 Bilanz	25
2.2 Statistik der erledigten Insolvenzfälle	9	14 Anhang zur Jahresrechnung	26
2.3 Zu einzelnen Fällen	13	14.1 Grundlagen und Organisation	26
2.4 Verantwortlichkeiten und laufende Verfahren	13	14.2 Unterstellte Vorsorgeeinrichtungen	27
2.5 Rentenverpflichtungen beim Sicherheitsfonds	14	14.3 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit	27
3 Fondsreserve	15	14.4 Erläuterung der Vermögensanlage und des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	28
4 Entschädigung der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung für die Arbeitgeberanschlusskontrollen	16	14.5 Ergänzende Angaben zu den Verwaltungskosten	31
5 Wahrnehmung von Aufgaben als Sicherheitsfonds für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen	16	14.6 Zuschussleistungen	31
6 Zentralstelle 2. Säule	16	14.7 Insolvenzrechnung	31
6.1 Generelle Meldepflicht der Einrichtungen	16	14.8 Rentenleistungen	31
6.2 Anfragen zur Suche von Guthaben	16	14.9 Entschädigung Auffangeinrichtung und Ausgleichskassen	32
6.3 Vergessene Guthaben	17	14.10 Fondsreserve	32
7 Verbindungsstelle	18	14.11 Verschiedenes	32
8 Aus der Tätigkeit der Organe	20	15 Bericht der Revisionsstelle	33
8.1 Stiftungsrat	20		
8.2 Geschäftsleitender Ausschuss (GA)	20		
8.3 Durchführungsstelle	20		
9 Anlagen	21		
10 Beschwerden	22		
11 Gesetzgebung	22		

Überblick für Eilige

Nach den negativen Resultaten im Jahr 2022 verzeichneten die Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2023 wieder positive Anlageergebnisse. Ihre finanzielle Situation ist stabil. Der Sicherheitsfonds erzielte im Berichtsjahr eine Performance auf dem Anlagevermögen von +5.4% (Vorjahr -12.8%). Die Vermögensverwaltungskosten (unter Einschluss der Kostenkennzahlen aus TER) beliefen sich auf 0.15%. Es resultierte ein Finanzergebnis über 68.9 Mio. CHF.

Anders als in den beiden Vorjahren waren im Berichtsjahr durch den Sicherheitsfonds wieder höhere Insolvenzleistungen im Umfang von 68.5 Mio. CHF zu erbringen. Dank des positiven Finanzergebnisses konnte das Berichtsjahr trotzdem mit einem Gewinn von 30.8 Mio. CHF abgeschlossen werden. Die Fondsreserve stieg per 31. Dezember 2023 von 659.4 auf 690.2 Mio. CHF.

Der Anstieg der Insolvenzleistungen resultierte aus der Übernahme des Rentenkollektivs Injecta von der Phoenix Pensionskasse auf Anfang 2024. Die daraus resultierenden Verpflichtungen von total 24.6 Mio. CHF wurden per Ende 2023 verbucht. Eine weitere Vorschusszahlung über 1 Mio. CHF war im Stiftungsinsolvenzfall Reuge zu erbringen. Die Insolvenzleistungen an die Versichertenkollektive liegen mit 45.6 Mio. CHF nur leicht über Vorjahr (44.0 Mio. CHF). Die Rückstellungen für die Finanzierung von Leistungsfällen bei der Auffangeinrichtung, welche vor dem Anschluss des Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind (Art. 12 BVG), waren um 2.4 Mio. CHF zu erhöhen.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte im Mai 2023 auf Antrag des Stiftungsrates für das Bemessungsjahr 2024 die Beitragssätze des Sicherheitsfonds von 0.13% für die Zuschussleistungen infolge ungünstiger Altersstruktur respektive von 0.002% zur Finanzierung der Insolvenzleistungen und aller übrigen Aufgaben.

Die Anfragen bei der Zentralstelle 2. Säule übertrafen das bereits sehr starke Vorjahr nochmals leicht. Im Berichtsjahr bearbeitete die Geschäftsstelle 145 000 Anfragen. In knapp 80% der Fälle konnte mindestens ein Guthaben gefunden werden. Insgesamt wurden gut 200 000 Guthaben zugeordnet. Der Sicherheitsfonds ist als Zentral- und Verbindungsstelle eine wichtige Anlaufstelle für Personen mit Fragen zur beruflichen Vorsorge.

Im Berichtsjahr hatten die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zum sechsten Mal sämtliche Personen mit einem Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle zu

melden. Für die Datenmeldungen besteht ein elektronisches Portal. Im Berichtsjahr meldeten 1 478 Einrichtungen für den Dezember 2022 insgesamt 8.1 Mio. Personen mit einem Guthaben.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters sind nicht geltend gemachte Guthaben an den Sicherheitsfonds zu übertragen (vergessene Guthaben). Per Ende 2023 verwaltete der Sicherheitsfonds 34 869 vergessene Guthaben über total 252.3 Mio. CHF von Personen, die das 75./74. Altersjahr überschritten haben. Im Berichtsjahr konnten 357 Guthaben über insgesamt 4.7 Mio. CHF ausbezahlt werden.

Im Jahr 2023 wurden 10 212 Anfragen bei der Verbindungsstelle zur Abklärung der Versicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat eingereicht. Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der Anfragen wieder leicht zugenommen.

Auf den 1. Juni 2023 übernahm Cinzia Corchia die Leitung der Durchführungsstelle von Daniel Dürr. Beat Christen ist ihr Stellvertreter und Sven Fischer übernahm auf den 1. Juni die Leitung des Rechtsdienstes.

Kennzahlen	2023	2022
	CHF (in Mio.)	CHF (in Mio.)
Beiträge für Insolvenzen / Übriges	48.0	46.1
Insolvenzen		
Insolvenzleistungen	73.6	48.7
Anp. techn. Grundlagen Rentenverpflichtungen (inkl. WSR)	0	0
Rückzahlungen aus Insolvenzen	-5.1	-18.7
Insolvenzen netto	68.5	30.0
Beiträge für Zuschüsse	204.1	197.4
Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	193.0	186.7
Verwaltung		
Verwaltungskosten intern	11.3	10.3
Externe Kosten (Rechtsverfolgung, IT usw.)	0.8	1.1
Vermögen		
Vermögensanlagen	1 348	1 268
Vermögensertrag	68.9	-180.7
Anlageerfolg Wertschriftendepot	5.42 %	-12.78 %
Kosten Vermögensverwaltung (inkl. TER aus Kollektivanlagen)	0.15 %	0.20 %
Fondsreserve	690.2	659.4
Beitragssatz (Abrechnung jeweils im Folgejahr)		
Zuschüsse	0.12 %	0.12 %
Insolvenzen	0.005 %	0.005 %
Insolvenzen (Anzahl Fälle)	3 008	2 972
Davon Stiftungsinsolvenzen	3	2
Renten		
Ausbezahlte Renten (Anzahl Fälle)	1 611	1 679
Rückstellung für Rentenleistungen	289.2	289.2
Technischer Zinssatz (BVG 2020, GT)	1.5 %	1.5 %
Anfragen Zentralstelle 2. Säule		
Bearbeitete Anfragen	144 951	140 418
Für diese zugeordnete Guthaben	204 324	203 432
Vergessene Guthaben		
Anschrift möglicher Berechtigter (Anzahl Fälle)	5 649	952
Vom Sicherheitsfonds verwaltete Guthaben (Anzahl)	34 869	30 455
Höhe der verwalteten Guthaben	252.3	213.3
Anfragen Verbindungsstelle	10 212	10 122
Angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen		
Nach BVG registriert	1 322	1 354
Übrige, dem Freizügigkeitsgesetz unterstellte	302	313
Total angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen	1 624	1 667
Meldepflichtige Freizügigkeitseinrichtungen	68	67

1 Zuschüsse

1.1 Statistische Auswertung der Beitrags- und Zuschussabrechnungen

Die Statistik umfasst alle bis Ende März 2024 erledigten Abrechnungen, aufgeteilt nach den Bemessungsjahren 1987 bis 2022. In der Betriebsrechnung (S. 24) sind die im Kalenderjahr effektiv abgerechneten Beiträge und Zuschussleistungen enthalten. Diese Abrechnungen können verschiedene Abrechnungsperioden betreffen. Die Abrechnungen für das Bemessungsjahr 2023 werden erst Mitte 2024 fällig.

Für das Bemessungsjahr 2022 sind momentan noch sieben Abrechnungen ausstehend. Bei Abrechnungen grösserer Vorsorgeeinrichtungen werden Vorschusszahlungen geleistet. Einbussen für den Sicherheitsfonds entstehen somit keine.

Bemessungsjahr	Nach BVG koordinierte Löhne pro rata CHF	Altersgutschrift BVG CHF	Beitrag Zuschüsse CHF	Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur CHF
1987	55 512 515 168	6 434 706 577	111 023 750	17 000 752
1990	68 574 088 153	7 917 468 059	27 429 660	22 041 180
1995	82 545 873 122	9 656 399 223	33 018 319	34 123 565
1996	83 529 328 534	9 773 192 443	33 411 727	36 095 246
1997	83 373 049 644	9 816 411 893	50 023 839	39 310 244
1998	84 080 585 679	9 942 095 261	84 080 587	41 993 133
1999	86 184 502 282	10 231 838 347	86 184 503	46 665 018
2000	88 895 449 288	10 561 698 228	44 447 725	51 019 448
2001	93 476 808 271	11 163 402 991	46 738 404	58 327 917
2002	96 150 597 900	11 511 388 048	48 075 299	63 605 724
2003	97 403 806 496	11 726 848 784	58 442 283	68 294 481
2004	98 396 033 321	11 911 629 248	59 037 622	72 792 052
2005	109 094 660 755	12 985 767 616	76 366 262	70 032 708
2006	112 692 610 984	13 435 794 747	78 884 828	75 749 628
2007	117 885 031 364	14 084 447 925	82 519 522	82 981 765
2008	123 014 503 750	14 705 309 202	86 110 153	86 448 102
2009	127 175 151 728	15 270 677 389	89 022 606	92 860 103
2010	129 013 135 170	15 564 862 139	90 309 195	98 043 929
2011	134 261 718 580	16 239 035 146	93 983 203	104 780 089
2012	137 700 299 469	16 711 393 630	96 390 210	113 061 587
2013	140 705 329 200	17 120 732 995	112 564 264	120 304 540
2014	143 528 588 950	17 531 289 379	114 822 870	125 586 012
2015	146 342 141 252	17 913 611 811	117 073 713	132 968 629
2016	148 360 373 911	18 226 716 570	118 688 300	144 602 421
2017	150 771 875 567	18 565 404 930	150 771 877	153 038 769
2018	153 993 958 701	18 990 982 422	153 993 960	159 274 379
2019	157 923 513 065	19 520 641 737	189 508 215	169 230 067
2020	160 407 503 293	19 861 332 387	192 489 004	177 461 887
2021	164 125 258 510	20 346 773 199	196 950 311	186 556 807
2022	169 571 256 974	21 010 872 171	203 485 509	191 508 424

1.2 Abrechnung über die Beiträge und Leistungen für Zuschüsse und Entschädigungen (Art. 15 SFV)

Die vom Sicherheitsfonds ausgerichteten Zuschussleistungen für ungünstige Altersstruktur nahmen, ausser im Jahr 2005, kontinuierlich zu. Für das Bemessungsjahr 2022 liegen die Leistungen bei rund 192 Mio. CHF. Gründe für die Erhöhung sind die Zunahme der koordinierten Löhne infolge der Anpassung der BVG-Grenzbeträge, die Alterung der Gesellschaft sowie die konsequentere Abrechnung der Zuschüsse pro Arbeitgeber durch die Vorsorgeeinrichtungen.

Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur können von den Vorsorgeeinrichtungen nur dann direkt eingefordert werden, wenn das gesamte Personal eines Arbeitgebers bei der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Die Geschäftsstelle kontrolliert die geforderten Zuschussleistungen. Wenn nötig erfolgen Korrekturen, und zu viel ausgerichtete Zuschussleistungen aus den Vorjahren werden zurückgefordert. Für das Abrechnungsjahr 2022 erfolgten Korrekturen von netto 433 000 CHF zugunsten des Sicherheitsfonds.

Nach Art. 58 Abs. 5 BVG dürfen für Selbstständigerwerbende nur Zuschüsse verlangt werden, wenn diese sich unmittelbar mit Aufnahme der Selbstständigkeit im BVG freiwillig versichern. Zudem ist für die Geltendmachung von Zuschüssen gemäss Art. 58 Abs. 3 BVG das gesamte im BVG versicherte Personal eines Arbeitgebers zu berücksichtigen. Verfügen Selbstständigerwerbende über Angestellte, dann ist der Zuschuss unter Einbezug dieser Angestellten abzurechnen. Aufgrund von grösseren Korrekturen bei zwei Verbandseinrichtungen zu den Zuschussleistungen an Selbstständigerwerbende wurde mit sämtlichen Sammel- und Verbandseinrichtungen die Praxis zu den Zuschussabrechnungen bei Selbstständigerwerbenden überprüft. Diese Prüfung konnte im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Es erfolgten bei 44 Einrichtungen Korrekturen über 7.1 Mio. CHF.

Für das Bemessungsjahr 2022 kam zum vierten Mal der Beitragssatz von 0.12% der koordinierten BVG-Löhne pro rata für die Zuschussleistungen zur Anwendung. Bisher wurden Beiträge von 203.5 Mio. CHF abgerechnet. Diesen Beiträgen stehen Zuschussleistungen von 191.5 Mio. CHF gegenüber. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch die durch den Sicherheitsfonds abzugeltenden Kosten der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung für die BVG-Anschlusskontrollen durch die Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zu finanzieren sind. Mit dem Beitrag für Zuschussleistungen sind damit zusätzliche Ausgaben von 8.1 Mio. CHF zu decken. Für das Bemessungsjahr 2023 bleibt der Beitragssatz bei 0.12%.

2 Insolvenzleistungen

2.1 Abrechnung über die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV)

Die Beiträge für Insolvenz- und andere Leistungen werden auf den reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und dem mit zehn multiplizierten Betrag sämtlicher Renten gemäss Betriebsrechnung erhoben. Abrechnungspflichtig sind nicht nur die nach Art. 48 BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen, sondern sämtliche Einrichtungen mit reglementarischen Leistungsversprechen.

Für das Bemessungsjahr 2022 kam zum neunten Mal der Beitragssatz von 0.005% der Austrittsleistungen und Renten zur Anwendung. Insgesamt wurden Beiträge über 48.0 Mio. CHF abgerechnet. Von diesen Beiträgen entfielen 1.3 Mio. CHF auf die 302 dem

Freizügigkeitsgesetz unterstellten, nicht nach Art. 48 BVG registrierten Einrichtungen. Für das im Jahr 2024 abzurechnende Bemessungsjahr 2023 wird der nochmals tiefere Beitragssatz von 0.002% zur Anwendung kommen.

Seit dem Jahr 2000 wurden die folgenden Beiträge für Insolvenz- und andere Leistungen abgerechnet (Beiträge pro Bemessungsjahr im Verhältnis zu den Insolvenzleistungen in diesem Jahr):

Bemessungsjahr	Summe der regl. Austrittsleistungen CHF	Summe der laufenden Renten CHF	Beitragssatz CHF	Beitrag Insolvenz CHF	Insolvenzleistungen netto CHF
2000	263 313 763 536	15 748 267 438	0.03	126 242 518	76 905 304
2001	274 875 623 951	16 871 056 145	0.03	133 076 457	77 894 556
2002	289 468 529 042	17 748 747 519	0.03	140 087 356	101 435 915
2003	298 584 296 153	18 485 341 391	0.04	193 375 877	93 109 857
2004	307 659 841 689	19 443 508 945	0.04	200 837 972	116 241 113
2005	320 535 637 194	20 249 820 365	0.03	156 910 153	59 575 867
2006	334 229 803 544	21 027 795 248	0.03	163 352 328	75 913 437
2007	351 800 790 695	22 077 932 495	0.02	114 516 022	36 090 718
2008	366 749 427 849	22 864 268 508	0.02	119 078 423	51 686 345
2009	377 687 602 593	23 563 915 052	0.02	122 665 350	17 906 248
2010	391 243 199 957	24 248 884 108	0.02	126 746 408	55 704 573
2011	407 436 171 636	24 888 840 338	0.01	65 632 457	59 735 631
2012	421 181 704 624	25 582 604 422	0.01	67 700 775	44 093 370
2013	437 977 069 715	26 264 036 856	0.01	70 061 743	66 826 712
2014	458 226 481 946	27 022 779 389	0.005	36 422 715	103 856 742
2015	478 824 251 392	27 665 796 851	0.005	37 774 111	127 572 863
2016	497 220 264 082	28 309 475 367	0.005	39 015 752	79 996 523
2017	514 574 744 325	29 016 312 764	0.005	40 236 894	53 858 518
2018	531 487 928 125	29 766 479 376	0.005	41 457 637	66 357 605
2019	556 820 955 915	30 325 594 175	0.005	43 003 845	56 943 585
2020	578 689 088 967	30 922 123 799	0.005	44 395 967	54 505 668
2021	608 233 486 787	31 649 839 863	0.005	46 236 595	14 865 127
2022	628 143 057 946	32 280 314 867	0.005	47 547 302	30 001 730

2.2 Statistik der erledigten Insolvenzfälle

Im Jahr 2023 erfolgten eine Vorschusszahlung an die insolvente Vorsorgeeinrichtung Reuge über 1 Mio. CHF sowie eine kleine Nachzahlung im Fall ProTIP. Von der Phoenix Pensionskasse wurden auf Anfang 2024 die Rentenverpflichtungen aus dem Vorsorgewerk Injecta übernommen. Die daraus resultierenden Verpflichtungen von total 24.6 Mio. CHF wurden per Ende 2023 verbucht und der Insolvenzrechnung belastet. Die Rückstellungen für die Leistungsfälle der Auffangeinrichtung, welche vor dem Zwangsanschluss des Arbeitgebers eingetreten waren (Art. 12 BVG), waren um 2.4 Mio. CHF zu verstärken. Weitere Erläuterungen zu diesen Punkten folgen unter Kapitel 2.3. Aufgrund der Rentenübernahme im Fall Phoenix resultieren brutto deutlich höhere Leistungen von 73.6 Mio. CHF. Da auch die Rückzahlungen klar unter dem wegen der ausserordentlichen Rückzahlungen aus Stiftungsinsolvenzfällen sehr hohen Niveau des Vorjahres liegen, resultieren auch um 38.5 Mio. CHF höhere Nettoleistungen von 68.5 Mio. CHF.

Die erledigten Eingaben zu Vorsorgewerken bei Konkurs des Arbeitgebers machen weiterhin den grössten Teil der Insolvenzleistungen aus. Die erledigten Eingaben blieben im Jahr 2023 mit 3 005 praktisch unverändert (Vorjahr 2 970). Auch die ausbezahlten Leistungen liegen mit 45.6 Mio. CHF nur leicht über Vorjahr. Während die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mehr Eingaben einreichten, liegen diejenigen der Auffangeinrichtung unter Vorjahr (vgl. auch Abb. 1).

Es kommen vor allem Versicherte mit tiefen Leistungen im Bereich der BVG-Minimalversicherung in den Genuss von Leistungen des Sicherheitsfonds. Auch die über die Auffangeinrichtung sichergestellten Leistungen betreffen diesen Bereich. Der Anteil an sichergestellten ausserobligatorischen Leistungen nahm von 3.9 auf 4.3 Mio. CHF zu. Er liegt bei gut 15.0% der Gesamtleistungen an die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (Vorjahr 16.0%). Immerhin waren bei einem Drittel der bearbeiteten Dossiers von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht nur reine BVG-Leistungen sicherzustellen. Die Leistungen sind im überobligatorischen Bereich auf den versicherten Lohn bis zur anderthalbfachen BVG-Obergrenze beschränkt (Art. 56 Abs. 2 BVG; 132 300 CHF für das Jahr 2023). In Einzelfällen kam diese Grenze für die Sicherstellung von Leistungen zur Anwendung.

Die Branchenstatistik (Abb. 4) zeigt, dass über die Hälfte der Eingaben die Baubranche und das Gastgewerbe betreffen. Die sichergestellten Leistungen pro Fall liegen im Gastgewerbe tiefer als im Baubereich (Abb. 5). Für Firmen aus dem Bausektor waren Leistungen über 20.5 Mio. CHF sicherzustellen. Unverändert hoch ist die Zahl der Fälle, in welchen das Konkursverfahren gegen den Arbeitgeber mangels Aktiven eingestellt wurde. In rund 61% der Fälle mit Leistungen des Sicherheitsfonds wurde das Konkursverfahren nicht durchgeführt (Abb. 6).

Art der Fälle	Anzahl Fälle	Vorjahr	Sichergestellte Summe CHF	Vorjahr CHF
Versichertenkollektive	1 769	1 507	28 489 338	23 509 804
<i>davon ausserobligatorisch</i>	573	503	4 303 355	3 919 083
Stiftungen	2	0	1 006 500	0
Auffangeinrichtung	1 140	1 389	17 087 628	20 531 198
Total Auszahlungen	2 911	2 896	46 583 466	44 041 002
Retournerierte Insolvenzeingaben	96	74	0	0
Übernahme neue Rentenverpflichtungen	1	2	20 533 470	1 498 573
Bildung Wertschwankungsreserve auf Rentenübernahmen			4 106 694	4 213 313
Bildung Rückstellungen Art. 12 – Fälle Auffangeinrichtung			2 375 739	2 701 679
Insolvenzleistungen brutto	3 008	2 972	73 599 369	48 662 567
Anpassung technische Grundlagen Rentenverpflichtungen (inkl. Anpassung Wertschwankungsreserve)			0	0
./. Rückzahlungen aus Liquidationen			-5 105 771	-18 660 837
Insolvenzleistungen netto			68 493 598	30 001 730

Abb. 1
Insolvenzfälle pro Jahr
(Anzahl Dossiers)

■ Total erledigte Eingaben
■ Eingaben Vorsorgeeinrichtung mehrerer Arbeitgeber
(Art. 56 Abs. 3 BVG)
■ Eingaben Auffangeinrichtung BVG

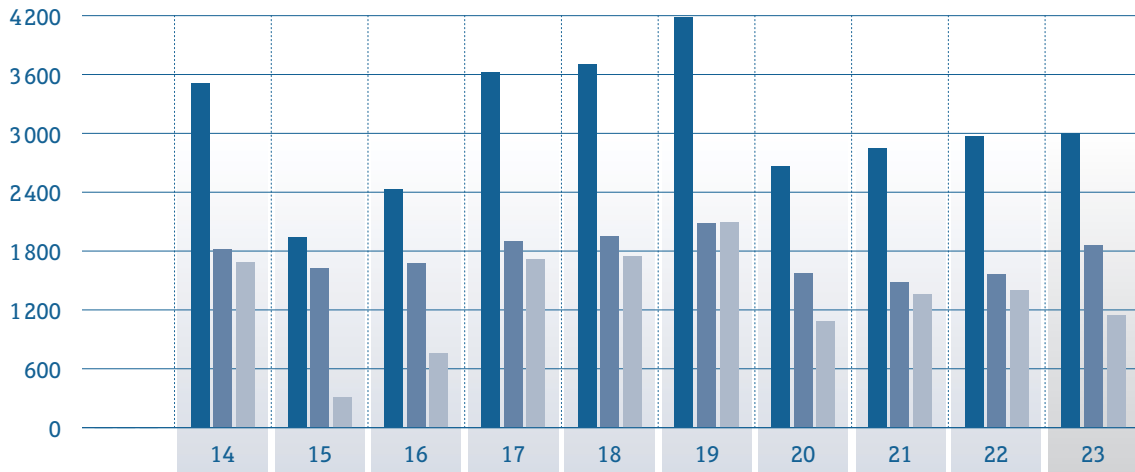
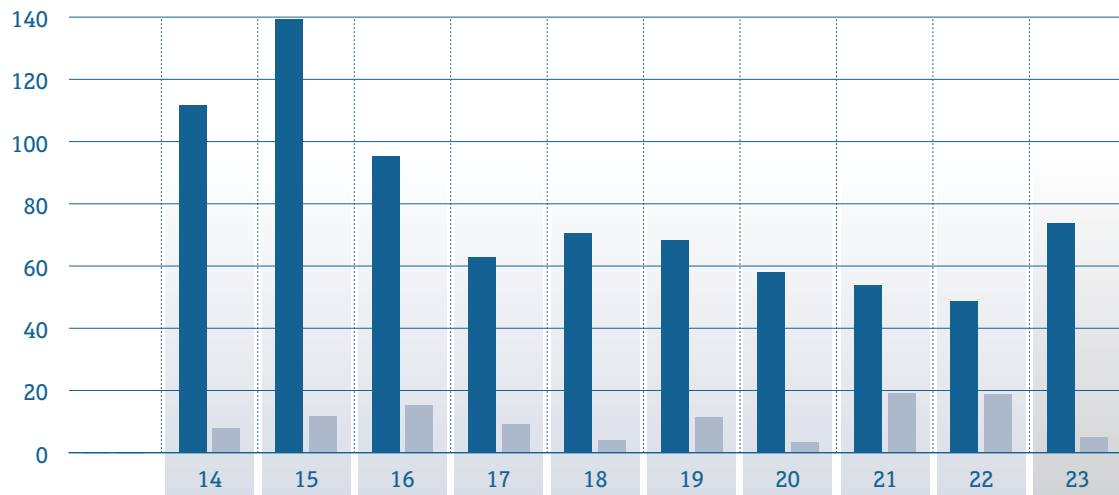


Abb. 2
Insolvenzfälle pro Jahr (Leistungen und
Rückzahlungen in Mio. CHF)

■ Leistungen
■ Rückzahlungen



Die grössten Fälle

2014 IGP-BVG-Stiftung 41.7 Mio. CHF

2015 ACSMS 59.1 Mio. CHF / Fortius 20 Mio. CHF

2016 Giovanola 21.3 Mio. CHF / IGP-BVG-Stiftung
12.3 Mio. CHF / Charles Veillon 8.7 Mio. CHF

2017 Ziegler Papier 9.4 Mio. CHF

2018 Schmid Telecom 4 Mio. CHF

2019 Schmid Telecom 6.6 Mio. CHF /
Ascoop 3 Mio. CHF

2020 IGP-BVG-Stiftung 19.2 Mio. CHF

2022 IGP-BVG-Stiftung 1.4 Mio. CHF

2023 Phoenix Pensionskasse 24.6 Mio. CHF

Abb. 3
 Insolvenzfälle pro Jahr (Leistungen nach Art
 der Vorsorgeeinrichtung in Mio. CHF)

- Vorsorgeeinrichtung mehrerer Arbeitgeber
 (Art. 56 Abs. 3 BVG)
- Auffangeinrichtung BVG
- Stiftungsinsolvenzen

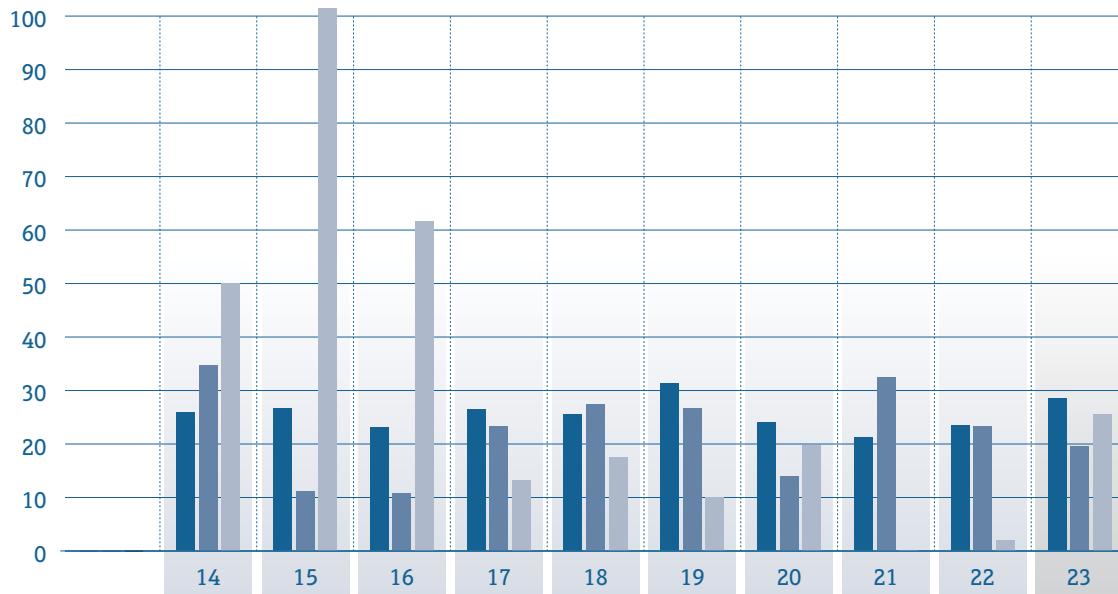


Abb. 4
 Insolvenzfälle der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
 inkl. Auffangeinrichtung 2023 (Branchenstatistik)

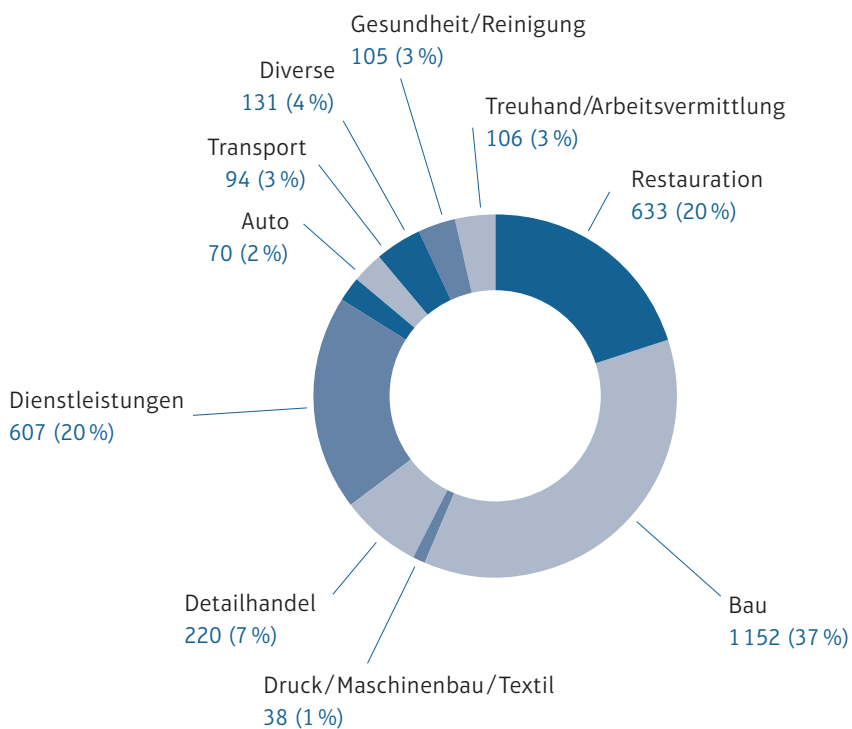


Abb. 5
 Insolvenzfälle der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
 inkl. Auffangeinrichtung 2023 (durchschnittlich ausbezahlte
 Summe in CHF nach Branche)

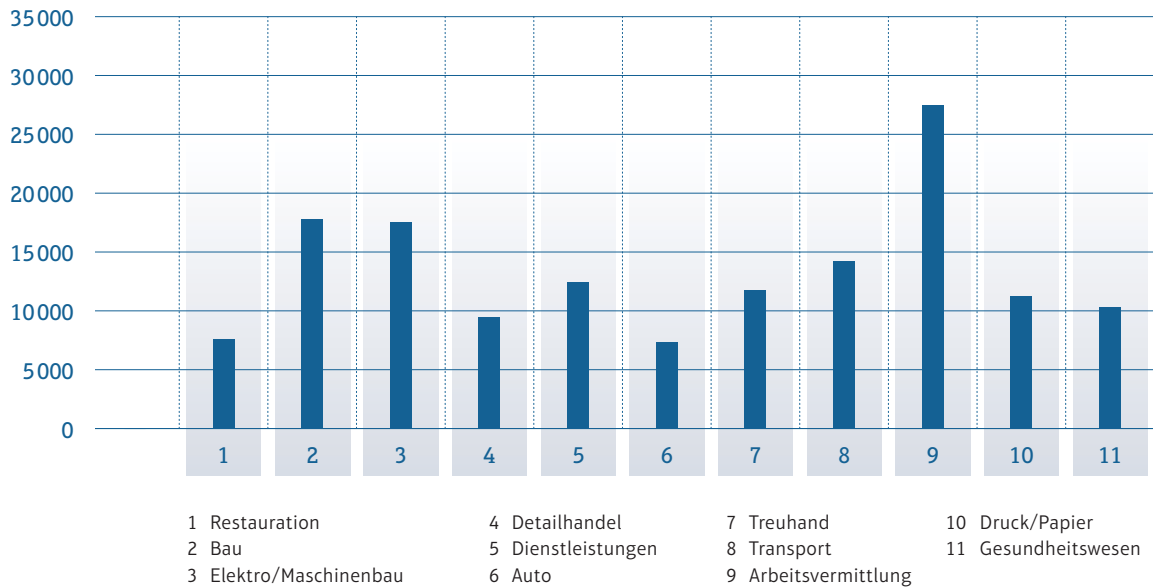
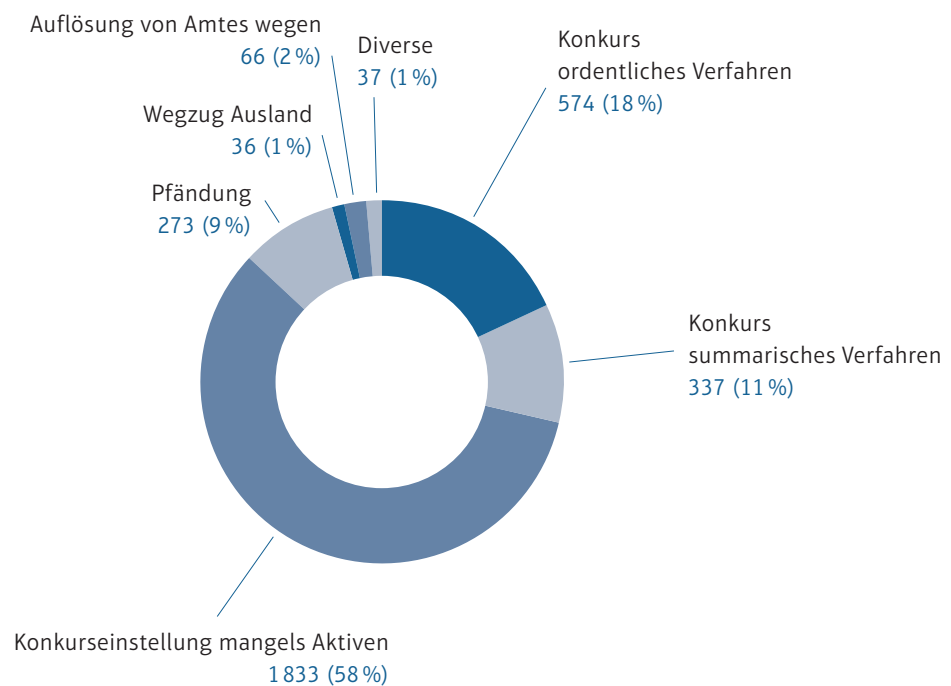


Abb. 6
 Insolvenzfälle 2023
 (Art der Zwangsvollstreckung)



2.3 Zu einzelnen Fällen

Im Berichtsjahr erfolgte eine Vorschusszahlung über 1 Mio. CHF an den Fonds de Prévoyance de la Fabrique Reuge S.A. Diese rentnerlastige Einrichtung befand sich seit über zehn Jahren in einer erheblichen Unterdeckung und die Stifterfirma hatte mit finanziellen Problemen zu kämpfen. Die Umstrukturierung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tätigkeiten der Firma führte dazu, dass sämtliche aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung austraten und die Einrichtung in Liquidation zu setzen war. Im Rahmen der Ausschreibung der neuen Versicherung für die aktiven Versicherten konnte eine Lösung unter Einschluss der Rentenverpflichtungen gefunden werden, sodass der Sicherheitsfonds in diesem Fall nicht die Rentenverpflichtungen übernahm, sondern die Mittel für die Ausfinanzierung des Wechsels des Anschlusses einschloss.

Auf Anfang 2024 war von der Phoenix Pensionskasse das Rentenkollektiv Injecta zu übernehmen. Beim Kollektiv handelt es sich um einen Teil der Renten der Firma Alu Menziken, welche von der Phoenix Pensionskasse auf Anfang 2014 von der Pensionskasse Profaro übernommen worden war. Das Kollektiv wies gemäss provisorischer Jahresrechnung 2022 der Phoenix Pensionskasse einen Deckungsgrad von 34.5% aus. Die mit der Übernahme verbundenen Verpflichtungen auf der Basis der technischen Grundlagen des Sicherheitsfonds von 20.5 Mio. CHF zuzüglich Wertschwankungsreserven von 4.1 Mio. CHF wurden im Berichtsjahr verbucht. Mit der Liquidation und der Übertragung der Vermögenswerte des Kollektivs wird sich der Ausfall des Sicherheitsfonds um gut 5 Mio. CHF reduzieren. Aufgrund der Höhe der Insolvenzleistungen werden die Verantwortlichkeiten in diesem Fall geprüft.

Aus verschiedenen Liquidationsverfahren erfolgten Rückzahlungen an den Sicherheitsfonds. Diese Rückzahlungen beruhen zur Hauptsache auf Ergebnissen bei der Veräusserung von Vermögenswerten sowie auf nachträglich eingegangenen Dividenden aus den Konkursverfahren der Arbeitgeber. In den Rückzahlungen sind auch die Ergebnisse aus der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen enthalten. Höhere Rückzahlungen erfolgten im Berichtsjahr im Stiftungsinsolvenzfall ACSMS sowie von der Auffangeinrichtung BVG.

Die Auffangeinrichtung BVG hat die Leistungen zu erbringen, wenn vor dem Anschluss des Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung ein Leistungsfall eintritt (Art. 12 BVG). Der Sicherheitsfonds stellt diese Leistungen separat sicher. Im Jahr 2021 vereinbarten der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung ein neues Vorgehen zur Sicherstellung der Leistungen. Invaliditätsleistungen werden danach erst mit der Pensionierung oder der früheren Einstellung der Renten abgerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt meldet die Auffangeinrichtung dem Sicherheitsfonds jährlich den Stand der noch nicht abgerechneten Leistungsfälle. Auf der Basis der Meldung der Auffangeinrichtung erhöhte der Sicherheitsfonds im Jahr 2023 zulasten der Insolvenzrechnung die Rückstellungen um 2.4 Mio. CHF.

2.4 Verantwortlichkeiten und laufende Verfahren

Mit Entscheid vom 26. Juni 2023 hiess das Sozialversicherungsgericht Zürich die Klage des Sicherheitsfonds im Fall Fina PK-FIV gegen die Stiftungsräte und die Revisionsstelle gut. Sämtliche Verurteilten erhoben Beschwerde beim Bundesgericht, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Bei den Eingaben für Versichertenkollektive wurden in 243 Fällen Leistungen von 2.5 Mio. CHF aufgrund missbräuchlicher Inanspruchnahme verweigert. Eine Leistungsverweigerung erfolgt hauptsächlich bei Eingaben der Auffangeinrichtung, wenn diese etwa einen Geschäftsinhaber einer GmbH für mehrere Jahre rückwirkend zwangsweise versichern musste, ohne dass dieser die Beiträge für seine Versicherung im Bereich der beruflichen Vorsorge bezahlte. Zusätzlich wurden Insolvenzforderungen von rund 2.2 Mio. CHF abgewiesen (fehlende Voraussetzungen für die Leistungen, Überschneidungen von Versicherungszeiten verschiedener Vorsorgeeinrichtungen und Anrechnung von hypothetischen Dividenden in Fällen, in denen die Vorsorgeeinrichtung eine Forderungseingabe im Konkurs unterlassen hatte). In zwei Fällen mit wiederholter Sicherstellung von Leistungen über längere Zeiträume wurde Strafanzeige erstattet.

2.5 Rentenverpflichtungen beim Sicherheitsfonds

Die technischen Grundlagen zur Berechnung der Rentenvorsorgekapitalien beim Sicherheitsfonds blieben im Berichtsjahr unverändert.

Mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ist abgesprochen, dass die als allgemeinerbindlich erklärte Fachrichtlinie 5 der Expertenkommission (FRP 5) für den Sicherheitsfonds nicht direkt anwendbar ist. Basis der Arbeiten der Expertin ist Art. 7 Abs. 2 SFV. Die Prüfung ist auf den Rentenbereich beschränkt, ohne dass eine Risikoeinschätzung unter Einschluss der Insolvenzrechnung und der Fondsreserve zu erfolgen hat.

Die mit den Grundlagen BVG-2020-Generationentafeln und dem technischen Zinssatz von 1.5% berechneten Rentenverpflichtungen des Sicherheitsfonds belaufen sich per Ende 2023 auf 268.7 Mio. CHF. Auf Anfang 2024 wurden von der Phoenix Pensionskasse die Rentenverpflichtungen des Vorsorgewerks Injecta übernommen. Die Verpflichtungen betragen basierend auf den Grundlagen des Sicherheitsfonds 20.5 Mio. CHF, welche im Abschluss 2023 verbucht wurden. Die ausgewiesenen Rentenverpflichtungen liegen entsprechend bei total 289.2 Mio. CHF.

Der Risikoverlauf bei den Renten führte gleich wie im Vorjahr zu einem Risikogewinn von 1.7 Mio. CHF (Vorjahr 2.6 Mio. CHF). In den letzten zehn Jahren resultierte insgesamt ein Risikogewinn von 17.3 Mio. CHF.

Per Dezember 2023 zahlte der Sicherheitsfonds an 1 611 Personen eine Rente aus. Dabei handelte es sich um 942 Altersrenten, 103 Invalidenrenten, 542 Ehegattenrenten und 24 Kinderrenten.

Für die Bestimmung der Altersrente nach Ablauf der befristeten Invalidenrenten wird auf den von der OAK BV jährlich ermittelten ungewichteten Durchschnitt der reglementarischen Umwandlungssätze der Vorsorgeeinrichtungen abgestellt. Für Pensionierungen im Jahr 2024 verbleibt der Umwandlungssatz gestützt auf den im Jahr 2023 erhobenen Durchschnitt bei 5.4%.

3 Fondsreserve

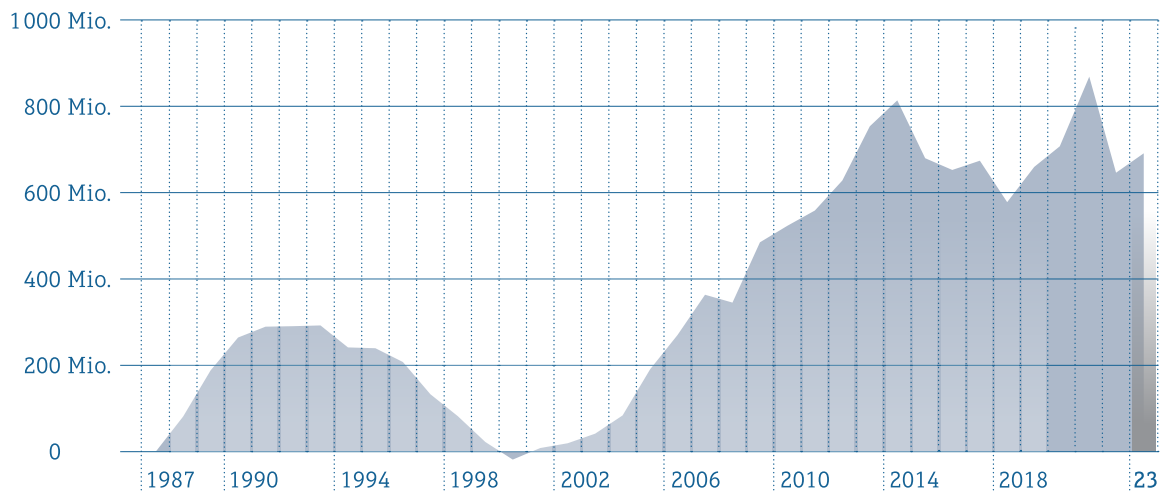
Die Aufgaben des Sicherheitsfonds werden grundsätzlich im Ausgabeumlageverfahren finanziert. Während die Ausgaben für die Zuschüsse relativ gut vorausgesagt werden können, sind sie im Insolvenzbereich aufgrund der Stiftungsinsolvenzfälle schwieriger abschätzbar. Die Insolvenzleistungen können von Jahr zu Jahr stark schwanken (vgl. Abb. 2, S. 10). Damit diese Schwankungen nicht unmittelbar auf die Beitragssätze durchschlagen, verfügt der Sicherheitsfonds über eine Fondsreserve. Zu beachten ist weiter, dass beim Sicherheitsfonds gut zwei Jahre vergehen, bis Anpassungen bei den Beiträgen zu höheren Einnahmen führen. Sollte die Reserve nicht ausreichen, kann der Bund dem Sicherheitsfonds, gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG, zur Überbrückung von Liquiditätsempässen Darlehen gewähren.

Die Fondsreserve war in den Jahren 2001 bis 2014 stark angewachsen. Dank der positiven Entwicklung der Reserve konnte der Beitragssatz für die Insolvenzleistungen seit dem Bemessungsjahr 2004 kontinuierlich von 0.04 % auf 0.005 % der Freizügigkeitsguthaben und der mit zehn multiplizierten Rentenleistungen gesenkt werden. Aufgrund der Höhe der Fondsreserve sowie geringerer Insolvenzleistungen senkte der

Stiftungsrat den Beitragssatz für die Jahre 2023 und 2024 nochmals deutlich auf 0.002 %. Mit dem tiefen Beitragssatz soll der Abbau der Fondsreserve beschleunigt werden.

Der Beitragssatz von 0.005 % für das Bemessungsjahr 2022 kam im Berichtsjahr zum neunten Mal zur Anwendung. Die aus diesem Satz resultierenden Einnahmen von 48.0 Mio. CHF lagen deutlich unter den Insolvenzleistungen von brutto 73.6 Mio. CHF. Dank der Rückzahlungen aus Liquidationen von 5.1 Mio. CHF resultierten im Berichtsjahr Nettoleistungen von 68.5 Mio. CHF. Anders als in den beiden Vorjahren schloss die Insolvenzrechnung damit mit einem Verlust von 20.5 Mio. CHF ab. Gleichzeitig resultierte auf den Vermögensanlagen ein Gewinn von 68.9 Mio. CHF. Die Fondsreserve stieg deshalb um 30.8 Mio. CHF an. Sie liegt per Ende 2023 bei 690.2 Mio. CHF.

Abb. 7
Verlauf Fondsreserve Sicherheitsfonds



4 Entschädigung der AHV-Ausgleichskassen und der Auffangeinrichtung für die Arbeitgeberanschlusskontrollen

Die AHV-Ausgleichskassen überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Bei Auflösung von Anschlussverträgen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen kontrolliert die Auffangeinrichtung BVG den Wiederanschluss dieser Vorsorgewerke. Seit dem Jahr 2005 entschädigt der Sicherheitsfonds die mit diesen Aufgaben beauftragten Stellen. Das Verfahren und die Basis für die Entschädigung bei der Abrechnung der Ausgleichskassen mit dem Sicherheitsfonds sind vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegeben.

Für die Anschlusskontrollen hat der Sicherheitsfonds die AHV-Ausgleichskassen im Berichtsjahr mit 7.1 Mio. CHF entschädigt. Im Vorjahr machten die Entschädigungen noch 7.3 Mio. CHF aus. Für die Auffangeinrichtung BVG wurden für die Wiederanschlusskontrolle, gestützt auf Art. 56 Abs. 1 Bst. h BVG, im Berichtsjahr Kosten von 1 Mio. CHF angekündigt (Vorjahr 0.8 Mio. CHF).

5 Wahrnehmung von Aufgaben als Sicherheitsfonds für liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem Fürstentum Liechtenstein stellt der Sicherheitsfonds seit dem Jahr 2007 die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen des Fürstentums sicher und nimmt Aufgaben im Bereich der Zentralstelle 2. Säule wahr. Die Sicherstellung gilt nur für Personen, welche gegenüber der AHV in Liechtenstein beitragspflichtig sind. Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen werden zu den gleichen Bedingungen wie die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen an den Sicherheitsfonds angeschlossen. Der Sicherheitsfonds untersteht weiterhin ausschliesslich dem schweizerischen Recht und der Aufsicht der schweizerischen Behörden.

Dem Sicherheitsfonds waren im Berichtsjahr 13 liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen. Sie haben mit dem Sicherheitsfonds zum 16. Mal Beiträge abgerechnet. 2023 wurden an 4 liechtensteinische Sammelstiftungen für 7 Versichertenkollektive nach der Insolvenz des Arbeitgebers Leistungen über 181 000 CHF sichergestellt. Der Sicherheitsfonds wird von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht periodisch über die aktuelle Lage bei den Vorsorgeeinrichtungen informiert.

6 Zentralstelle 2. Säule

6.1 Generelle Meldepflicht der Einrichtungen

Seit dem Jahre 2017 sind die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, der Zentralstelle jeweils im Januar alle Inhaberinnen und Inhaber der im Dezember des Vorjahres geführten Vorsorgeguthaben zu melden. Für die Meldungen wird ein elektronisches Portal zur Verfügung gestellt, auf das die Daten über einen geschützten Zugriff mit einer vorgegebenen Struktur geladen werden. Im letzten Jahr meldeten 1 478 Einrichtungen für den Dezember 2022 insgesamt 8.1 Mio. Personen mit einem Guthaben. Die gut 200 dem Sicherheitsfonds zusätzlich angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen erbringen lediglich Rentenleistungen oder sind in Liquidation und haben bei der Zentralstelle keine Meldepflicht.

6.2 Anfragen zur Suche von Guthaben

Im Geschäftsjahr 2023 wurden mit 144 951 bearbeiteten Eingaben nochmals leicht mehr Anfragen als im bereits sehr starken Vorjahr (140 481) erledigt. Im Berichtsjahr haben insbesondere die Direktanfragen von Personen zu ihren Guthaben, aber auch diejenigen zu Scheidungsverfahren zugenommen. Wenig überraschend ist dagegen der Rückgang bei den Anfragen von Alimenteninkassostellen. Diese hatten im Jahr 2022 nach der Einführung der neuen Meldemöglichkeiten auch für bereits laufende Fälle die Vorsorgeguthaben bei der Zentralstelle abgeklärt. Über die letzten fünf Jahre haben sich die Anfragen insgesamt mehr als verdoppelt. Der Sicherheitsfonds ist eine generelle Anlaufstelle für Personen mit Fragen zur beruflichen Vorsorge. Der Anteil der Anfragen, bei welchen mindestens ein Konto verbunden werden konnte, lag bei 78%. Die

Zahl der zugeordneten Vorsorgeguthaben nahm von 203 432 auf 204 324 ebenfalls nochmals leicht zu (ohne vergessene Guthaben).

Seit Mitte 1999 haben rund 1.1 Mio. Personen eine Anfrage betreffend Guthaben aus beruflicher Vorsorge bei der Zentralstelle eingereicht. Bis Mitte Januar 2024 hat die Zentralstelle für 670 000 Gesuchstellende total 1.2 Mio. mögliche Übereinstimmungen von Guthaben aus beruflicher Vorsorge lokalisieren können.

Neben Anfragen direkt von Versicherten erfolgen Anfragen häufig auch durch Scheidungsgerichte und die weiteren nach Art. 86a BVG auskunftsberechtigten Stellen.

Abb. 8
Anfragen 2023

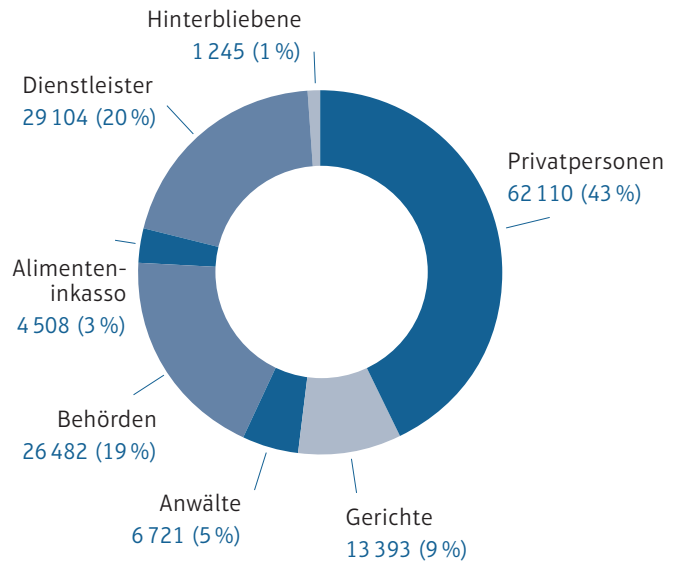
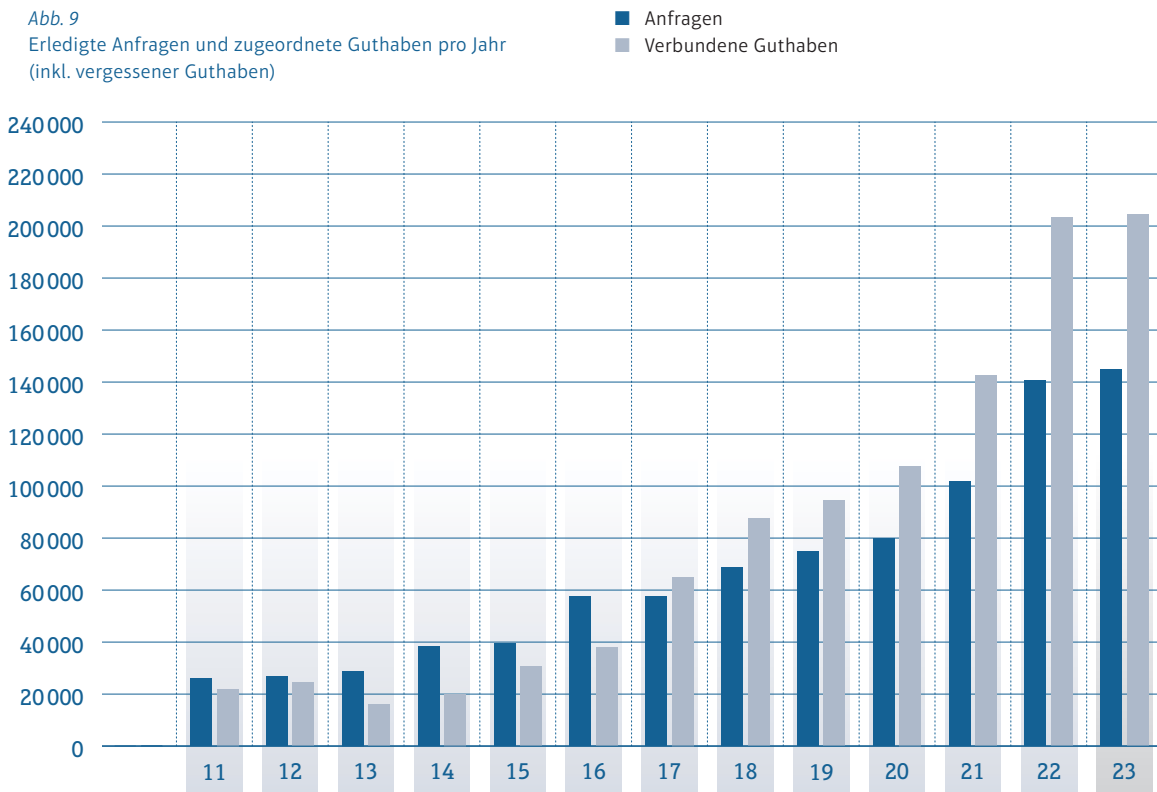


Abb. 9
Erledigte Anfragen und zugeordnete Guthaben pro Jahr
(inkl. vergessener Guthaben)



6.3 Vergessene Guthaben

Als vergessene Pensionskassenguthaben werden Guthaben von Personen im Rentenalter bezeichnet, welche noch nicht beansprucht worden sind. Die Berechtigten solcher Guthaben werden durch die Zentralstelle aktiv gesucht. Für Personen, welche in der Schweiz eine Altersrente aus der staatlichen Vorsorge (1. Säule) beziehen, kann die Adresse über die zuständigen Ausgleichskassen in Erfahrung gebracht werden. Dazu werden den AHV-Ausgleichskassen periodisch die ihnen zugeordneten Personen mit einem

Vorsorgeguthaben für die Zuordnung der Adressdaten zugestellt. Im Berichtsjahr wurden 5 649 Personen zu einem vergessenen Guthaben angeschrieben.

Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 BVG haben die Freizügigkeitseinrichtungen sämtliche Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen. Der Sicherheitsfonds erfüllt Ansprüche auf an ihn überwiesene Guthaben weiter, bis die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Anschliessend sind die Ansprüche verjährt (Art. 41 Abs. 4 und 5 BVG). Soweit die Guthaben nicht geltend gemacht

werden, finanziert der Sicherheitsfonds aus diesen die Zentralstelle 2. Säule (Art. 12a SFV).

Bis Ende 2023 wurden dem Sicherheitsfonds von 87 Einrichtungen insgesamt 38 045 Guthaben übertragen. Der überwiegende Teil der Guthaben stammt von der Auffangeinrichtung. Per Ende 2023 wurden vom Sicherheitsfonds 34 869 Guthaben über total 252.3 Mio. CHF geführt. Die Guthaben wurden mit dem von der Auffangeinrichtung für die Freizügigkeitskonten verwendeten Zinssatz verzinst.

Der Sicherheitsfonds bezahlt die Guthaben weiterhin an die Berechtigten aus. Im Jahr 2023 konnten 357 Guthaben über insgesamt 4.7 Mio. CHF ausbezahlt werden (2022: 126 Guthaben über 1.9 Mio. CHF). Bei Tod der versicherten Person erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten. War die Person mehr als fünf Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter verstorben, dann hätten die Guthaben von der Person noch zu Lebzeiten bezogen werden müssen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt in solchen Fällen in den Nachlass statt an die Begünstigten.

7 Verbindungsstelle

Seit Mitte 2002 ist der Sicherheitsfonds für den Bereich der beruflichen Vorsorge Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA. Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz sind am 1. Juni 2007 einschränkende Bestimmungen über die Barauszahlung bei definitivem Verlassen der Schweiz und der Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat in Kraft getreten.

Personen, welche die Schweiz Richtung EU bzw. EFTA verlassen, können bei der Verbindungsstelle ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Land einreichen. Die Verbindungsstelle übermittelt die Anfragen an die zuständigen ausländischen Stellen, welche abklären, ob die antragstellenden Personen obligatorisch sozialversichert sind. Für Frankreich hat die antragstellende Person die Bestätigung über ihre Sozialversicherungspflicht selbst bei der zuständigen Behörde einzuholen. Sobald die Verbindungsstelle das Abklärungsergebnis erhalten hat, informiert sie sowohl die antragstellende Person als auch die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Seit dem 1. Juni 2007 haben 105 275 Personen einen Antrag für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beim Sicherheitsfonds BVG eingereicht. Die Zahl der eingereichten Anfragen betrug 2023 10 212 (Vorjahr 10 122). Bei 411 Anfragen erübrigte sich eine Abklärung der Sozialversicherungspflicht, da die Personen entweder in einen Drittstaat ausgereist oder über 59 respektive 60 Jahre alt waren und damit ihr Guthaben als Alterskapital beziehen konnten. Die Verbindungsstelle hat in 9 876 Fällen (Vorjahr 9 705) das Ergebnis der Abklärungen der ausländischen Behörden erhalten. 6 826 Personen waren nicht obligatorisch versichert und konnten somit auch den obligatorischen Teil ihrer

Freizügigkeitsleistung bar beziehen. Für 3 050 Anfragen war aufgrund einer Unterstellung unter die Sozialversicherung im Ausreiseland der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz zu blockieren. 502 Anträge waren Ende 2023 pendent, weil die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht worden waren.

Bei den erledigten Anfragen werden nur diejenigen berücksichtigt, für welche eine Abklärung der Sozialversicherungspflicht durchgeführt wurde und das Abklärungsergebnis vorliegt. Nicht berücksichtigt werden Anfragen, welche retourniert werden, weil eine Abklärung nicht notwendig ist bzw. die gesuchstellende Person die Anfrage zurückzieht. Aus diesen Gründen ist die Anzahl der eingereichten Anfragen höher als diejenige der erledigten Anfragen. Hinzu kommt, dass das Abklärungsergebnis nicht immer im selben Jahr eingeht wie die Anfrage und bei unvollständigen Anfragen die fehlenden Unterlagen teilweise gar nicht oder über längere Zeit nicht eingereicht werden.

In der EU besteht für Personen mit Versicherungszeiten in mehreren Ländern im Leistungsfall ein besonderes Feststellungsverfahren zur Koordination der Versicherungen der betroffenen Länder. Die Schweiz nimmt aufgrund der bilateralen Verträge an diesem Verfahren teil, wobei in erster Linie die AHV involviert ist. Vereinzelt wird jedoch auch der Sicherheitsfonds einbezogen. In diesem Fall werden die Daten der betroffenen Personen mit den Kontomeldungen der Zentralstelle 2. Säule verglichen. Bei Übereinstimmung werden die Formulare an die betreffende Einrichtung weitergeleitet. Im Berichtsjahr hat die Verbindungsstelle 108 (Vorjahr 139) sogenannte E-Formulare (E 210, Mitteilung über Rentenbewilligung bzw. -ablehnung) aus der EU beantwortet.

Abb. 10
Anfragen bei der Verbindungsstelle pro Jahr

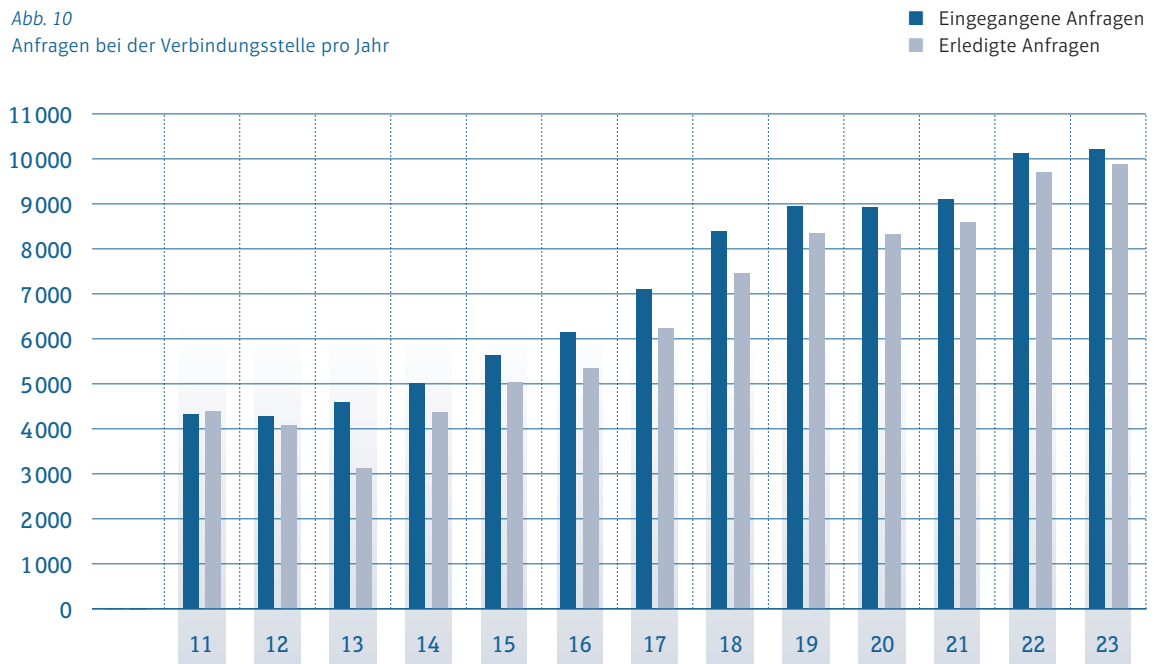
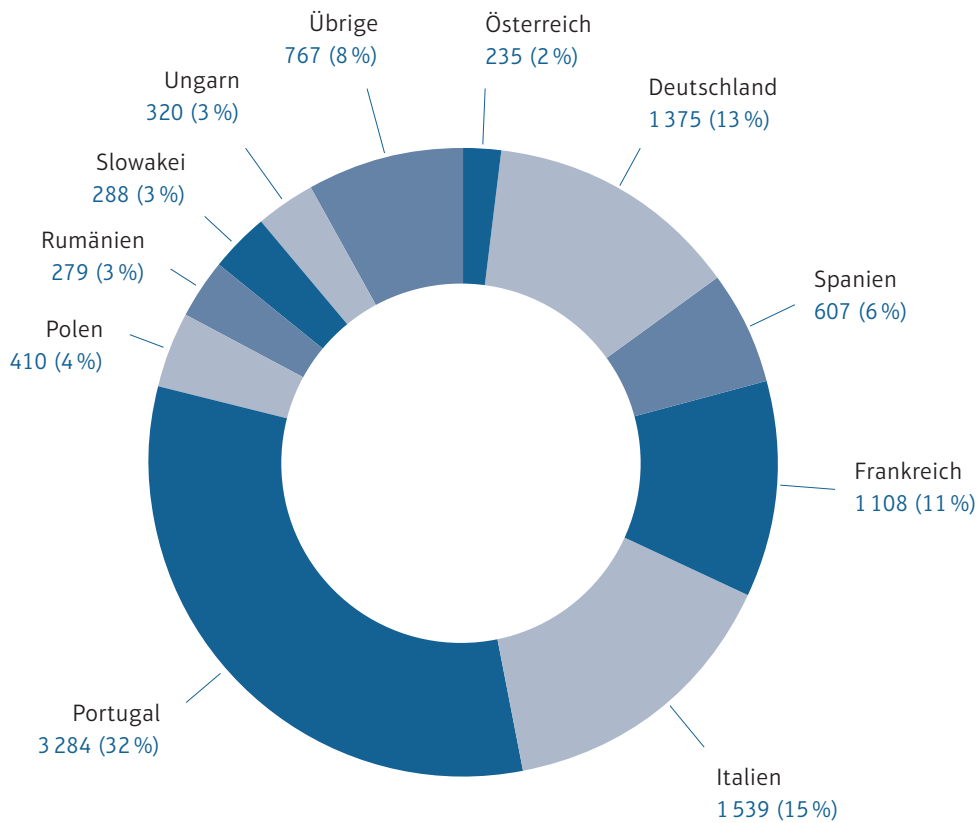


Abb. 11
Aufteilung der eingegangenen Anfragen nach Ausreiseland



8 Aus der Tätigkeit der Organe

8.1 Stiftungsrat

Der Bundesrat wählte Anfang Februar 2023 Dr. Edith Siegenthaler von Travail.Suisse als Nachfolgerin von Thomas Bauer und Hans-Ulrich Bigler vom Schweizerischen Gewerbeverband als Nachfolger von Henrike Schneider in den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wählte darauf im März 2023 Lukas Müller-Brunner (Schweizerischer Arbeitgeberverband) als Nachfolger von Henrike Schneider zum neuen Vizepräsidenten des Stiftungsrats. Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtszeit 2024 bis 2027 wählte der Bundesrat im November 2023 Christelle Schultz (Fédération des Entreprises Romandes) als Nachfolgerin von Luc Abbé-Decarroux und Barbara Zimmermann-Gerstler (Schweizerischer Arbeitgeberverband) als Nachfolgerin von Lukas Müller-Brunner neu in den Stiftungsrat. Sämtliche weiteren Stiftungsratsmitglieder wurden im Amt bestätigt.

An der ordentlichen Jahressitzung vom 17. März 2023 genehmigte der Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Jahresbericht für das Jahr 2022. Weiter beschloss der Stiftungsrat die Beitragssätze für die Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds für das Jahr 2024 zuhanden der Oberaufsichtskommission. Er beantragte die Erhöhung des Satzes für die Zuschussleistungen von 0.12% auf 0.13% und die Beibehaltung des Satzes für die Insolvenzleistungen und die anderen Aufgaben bei 0.002%. Die Oberaufsichtskommission genehmigte die Beitragssätze im Mai 2023 in der vorgeschlagenen Höhe.

Der Stiftungsrat befasste sich im Jahr 2023 mit den Vorgaben zum Datenschutz beim Sicherheitsfonds und wählte die Libera AG mit Nicole Gisler zur Datenschutzberaterin. Er verabschiedete eine Stellungnahme zu den vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebenen Ordnungsbestimmungen zur Vorlage «Modernisierung der Aufsicht». Beim Reglement über die Verwaltung von dem Sicherheitsfonds übertragenen Freizügigkeitsguthaben wurden mehrere Bestimmungen angepasst, und der Stiftungsrat entschied, dass diese Guthaben ab dem Jahre 2024 nicht mehr mit dem von der Auffangeinrichtung angewendeten Zins, sondern mit einem Medianzins, welcher jährlich festgelegt wird, verzinst werden. Weitere Themen im Stiftungsrat waren Grundsatzfragen zur Sicherstellung von Leistungen, Anpassungen beim Kompetenzreglement des Sicherheitsfonds sowie die Umsetzung der Anlagen im Bereich Immobilien Ausland.

Der Stiftungsrat belies auf den Abschluss 2023 die technischen Grundlagen zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger

unverändert (BVG-2020-Generationentafeln). Auch der technische Zinssatz wurde bei 1.5% belassen. Der Satz für die Verzinsung der vom Sicherheitsfonds geführten Freizügigkeitsguthaben wurde für das Jahr 2024 auf 0.4% festgelegt.

Die Geschäftsstelle orientierte den Stiftungsrat an dessen vier Sitzungen sowie mit drei Zwischenberichten über den aktuellen Stand der Arbeiten in den einzelnen Aufgabengebieten. Im November 2023 führte der Stiftungsrat zusammen mit dem Geschäftsleitenden Ausschuss eine Ausbildungsveranstaltung mit dem Schwerpunkt Datenschutz beim Sicherheitsfonds durch.

8.2 Geschäftsleitender Ausschuss (GA)

Der GA ist das geschäftsführende Gremium der Vereinigung der Branchenverbände zur Durchführung des Sicherheitsfonds. Er stellt die fachtechnische Beratung der Durchführungsstelle sicher und bestimmt deren Praxis. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Überwachung und die Begleitung der Tätigkeit der Durchführungsstelle. Basis dazu ist deren regelmässige Berichterstattung über das Beitragswesen, laufende Insolvenzfälle sowie die Tätigkeiten bei der Zentral- und der Verbindungsstelle 2. Säule. Der GA nimmt zudem jährlich zuhanden des Stiftungsrats die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht ab. Er genehmigt das Budget der Durchführungsstelle und schlägt dem Stiftungsrat die Beitragssätze der verschiedenen Aufgabengebiete vor.

Der GA hielt im Jahr 2023 vier ordentliche Sitzungen ab, an welchen er die Geschäfte für den Stiftungsrat vorbereitete. Er beurteilte das Vorgehen zur Sicherstellung von Leistungen in den Fällen Reuge und Phoenix und machte in einem Fall Vorgaben zu einem möglichen Vergleich zur Regelung von Verantwortlichkeitsansprüchen.

8.3 Durchführungsstelle

Auf den 1. Juni 2023 übergab Daniel Dürr die Leitung der Durchführungsstelle an Cinzia Corchia. Beat Christen fungiert weiter als stellvertretender Leiter. Sven Fischer übernahm auf den 1. Juni die Leitung des Rechtsdienstes.

Die Durchführungsstelle bereitet die Geschäfte für den Stiftungsrat und den Geschäftsleitenden Ausschuss vor und setzt die Entscheide um. Für die Er-

ledigung der dem Sicherheitsfonds übertragenen Aufgaben steht sie in regelmässigem Kontakt mit den ihr angeschlossenen Einrichtungen und den verschiedenen Aufsichtsbehörden.

Im Insolvenzbereich werden die Liquidationsverfahren der Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungen des Sicherheitsfonds eng begleitet und es wird geprüft, ob Verantwortlichkeiten an einem allfälligen Schaden bestehen könnten. Bei der Bearbeitung der Insolvenzdossiers sind immer wieder Abklärungen mit der Vorsorgeeinrichtung notwendig, und im Bedarfsfall werden die versicherten Löhne mit den Daten der AHV-Ausgleichskassen abgeglichen.

Die Abklärungen zur Versicherungspflicht bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land als Voraussetzung für die Barauszahlung erfolgen mit den betroffenen Ländern laufend. Der Sicherheitsfonds ist als Zentralstelle 2. Säule und als Verbindungsstelle 2. Säule Anlaufstelle für viele Personen mit generellen Fragen zur beruflichen Vorsorge. Allein über die Website des Sicherheitsfonds werden jährlich rund 75 000 Anfragen per E-Mail beantwortet. Pro Woche beantwortet die Durchführungsstelle zudem über 600 telefonische Anfragen.

9 Anlagen

Die Anlagestrategie des Sicherheitsfonds wurde im Dezember 2021 überarbeitet. Auf der Basis von zwei Teilstrategien für die beiden Bereiche Fondsreserve sowie Rentenskapitalien und vergessene Guthaben werden die Anlagen kapitalgewichtet in einer Gesamtstrategie umgesetzt. Ausgangspunkt ist eine einfache, grösstenteils passive und möglichst kostengünstige Umsetzung. Investitionen erfolgen ausschliesslich in die Hauptkategorien Liquidität, Obligationen, Aktien und Immobilien. Die Umsetzung erfolgt, bis auf den Bereich Staatsanleihen Fremdwährungen, mittels nachhaltiger Produkte nach ESG-Kriterien. c-alm AG berät den Sicherheitsfonds in Anlagefragen. PPCmetrics AG fungiert als Investment Controller.

Im Berichtsjahr wurde zur Frage der Umsetzung der Anlagen im Bereich Immobilien Ausland eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Basierend auf deren Empfehlungen entschied der Stiftungsrat Ende November, in der

Strategie keine Quote für den Bereich Immobilien Welt mehr vorzugeben und die Anteile an den Gefässen AFIAA und CS REFI zu kündigen.

Die Anlagen des Sicherheitsfonds werden durch die ZKB verwaltet. Die Performance lag bei 5.4% (Benchmark 5.3%) und die Vermögensverwaltungskosten betrugen 0.15% der Vermögensanlagen. Weitere Angaben zu den Anlagen sind aus dem Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich.

10 Beschwerden

Am 23. August 2019 reichte die Sammelstiftung BVG der Allianz gegen eine Verfügung des Sicherheitsfonds Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Aufgrund des längeren Beitragsausstandes wurde die Sicherstellung für zwei leitende Angestellte verweigert. Die Allianz stellt sich gegen diese Leistungsverweigerung. Mit Urteil vom 29. Dezember 2023 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Allianz teilweise gut und wies das Verfahren zur weiteren Abklärung des Sachverhalts an den Sicherheitsfonds zurück. Der Sicherheitsfonds reichte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht ein.

Ein ehemaliger Stiftungsrat einer insolventen Vorsorgeeinrichtung verlangte vom Sicherheitsfonds, dass gegen den Liquidator der Vorsorgeeinrichtung Strafanzeige einzureichen sei. Der Sicherheitsfonds lehnte das Begehren ab, da er keinen Grund für einen solchen Schritt sieht. Der ehemalige Stiftungsrat reichte in der Folge Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Gericht wies in einem Zwi-

schenentscheid das Begehren um unentgeltliche Prozessführung ab. Das Bundesgericht trat auf die gegen diesen Zwischenentscheid erhobene Beschwerde nicht ein. Die materielle Prüfung der Beschwerde liegt nun beim Bundesverwaltungsgericht. Das zusätzliche Begehren des ehemaligen Stiftungsrats auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung lehnte der Sicherheitsfonds ebenfalls ab. Der Stiftungsrat reichte darauf am 1. Februar 2021 eine weitere Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2022 gewährte das Bundesverwaltungsgericht teilweise Akteneinsicht und hiess das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gut. Das Verfahren ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Mit Urteil vom 27. April 2023 trat das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eines Versicherten gegen die Verfügung des Sicherheitsfonds, in welcher die Sicherstellung von dessen Leistungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Art. 56 Abs. 5 BVG abgelehnt wurde, nicht ein.

11 Gesetzgebung

Mit Stellungnahme vom 24. März 2023 unterstützte der Sicherheitsfonds gegenüber der Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats die Anpassung von Art. 89a Abs. 8 ZGB, wonach Wohlfahrtsfonds unter anderem zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können (parlamentarische Initiative Schneeberger).

Der Sicherheitsfonds reichte am 10. Juli 2023 eine Vernehmlassung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Vorlage «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule» ein. Die Stellungnahme beschränkte sich auf Bereiche, die den Sicherheitsfonds direkt betreffen. In Bezug

auf das Einziehen der Abgabe für die System- und Oberaufsicht unterstützte der Sicherheitsfonds die Vorschläge des Bundesrats. Für den Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichskasse der AHV wurden der Verzicht auf eine neue separate Finanzierung, die Neuformulierung von Art. 12c SFV sowie eine längere Übergangsfrist für die Einführung vorgeschlagen. Zum Bereich «Übernahme von Rentenbeständen» wurde die Anpassung von Art. 25 Abs. 1 SFV gefordert.

12 Kommentar zur Jahresrechnung

Die Darstellung der Jahresrechnung hat gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Änderung erfahren.

Im Berichtsjahr wurden die Beiträge über das Bemessungsjahr 2022 abgerechnet, für welches folgende Beitragssätze gültig waren: 0.12% (unverändert) für den Beitrag für ungünstige Altersstruktur bzw. 0.005% (unverändert) für den Beitrag für Insolvenzen und überrige Leistungen.

Die Rechnungsablage erfolgt stichtagsbezogen, d.h., eine Abgrenzung der verschiedenen Bemessungsjahre ist nur statistisch möglich. Infolge von Fristerstreckungen laufen die diversen Bemessungsjahre ineinander über.

12.1 Erfolgsrechnung

Die Betriebsrechnung mit den Beiträgen, Zuschüssen, Insolvenzen, den vergessenen Guthaben sowie den Entschädigungen an die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskassen zeigt einen Ausgabenüberschuss von -26.0 Mio. CHF (Vorjahr +15.4 Mio. CHF). Die Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus den deutlich höheren Insolvenzleistungen im Berichtsjahr.

Der Aufgabenbereich Zuschüsse (inklusive Entschädigung der Anschlusskontrollen) weist mit 3.0 Mio. CHF im vierten Jahr in Folge einen kleinen Einnahmenüberschuss aus (Vorjahr 2.6 Mio. CHF). Anders als in den beiden Vorjahren resultierte bei den Insolvenzleistungen wieder ein Verlust von 20.5 Mio. CHF.

Auch bei den Rentenleistungen konnte das positive Ergebnis des Vorjahres von 4.9 Mio. CHF nicht wiederholt werden. Es resultierte ein kleiner Verlust von 0.4 Mio. CHF.

Im Berichtsjahr sind 43.4 Mio. CHF an vergessenen Guthaben an den Sicherheitsfonds übertragen worden (Vorjahr 42.4 Mio. CHF). 4.7 Mio. CHF an vergessenen Guthaben konnten ausbezahlt werden (Vorjahr 1.9 Mio. CHF). Die verbleibenden Guthaben werden bis zu einer möglichen Auszahlung bzw. einer zulässigen Auflösung in der Bilanz zurückgestellt und verzinst.

Die Finanzrechnung zeigt einen Anlageerfolg von 68.9 Mio. CHF (Vorjahr Verlust von 180.7 Mio. CHF). Das Vermögen wird grösstenteils passiv angelegt. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von 5.42% (zeitgewichtete Rendite [TWR]; Benchmark 5.29%). Die ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten

(Weisung OAK BV – 02/2013) betragen 15 Basispunkte. Die Kostentransparenzquote liegt bei 100%.

Der Verwaltungsaufwand nahm von 11.4 auf 12.2 Mio. CHF deutlich zu. Der Anstieg resultierte zur Hauptsache aus der internen Verwaltung, wo im Insolvenzbereich und bei der Zentralstelle ein höherer Arbeitsaufwand resultierte.

Gesamthaft zeigt die Erfolgsrechnung einen Gewinn von 30.8 Mio. CHF (Vorjahr Verlust von 176.7 Mio. CHF).

12.2 Bilanz

Die Vermögensanlagen liegen um 80.6 Mio. CHF über dem Vorjahr. Die Liquidität bei der Geschäftsstelle nahm um 2.2 Mio. CHF ab. Das Vorsorgekapital Renten blieb unverändert bei 289.2 Mio. CHF, da die Abnahme der Rentenverpflichtungen durch Neuzugänge kompensiert wurde. Die vergessenen Guthaben (Freizügigkeitsleistungen nach Art. 41 BVG) sind im Berichtsjahr um 39.0 Mio. CHF angestiegen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind wiederum vorzeitig eingegangene Zahlungen für die per Mitte 2024 fälligen Beiträge an den Sicherheitsfonds für das Abrechnungsjahr 2023 enthalten.

Die Wertschwankungsreserve (20% auf dem Vorsorgekapital Renten und den vergessenen Guthaben) nahm von 100.5 auf 108.3 Mio. CHF zu. Mit dem Gewinn von 30.8 Mio. CHF stieg die Fondsreserve um diesen Wert. Per 31. Dezember 2023 liegt sie bei 690.2 Mio. CHF.

13 Jahresrechnung in Zahlen

13.1 Erfolgsrechnung

	2023	2022
	CHF	CHF
Betriebsrechnung		
Beiträge für Zuschüsse	204 086 990.60	197 382 520.35
Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	-193 010 361.70	-186 689 553.85
Entschädigung Ausgleichskassen und Auffangeinrichtung	-8 061 308.90	-8 123 496.40
Nettoergebnis Zuschüsse	3 015 320.00	2 569 470.10
Beiträge für Insolvenzen/Übriges	48 021 161.65	46 073 476.97
Insolvenzleistungen Versichertenkollektive	-45 576 965.45	-44 041 002.30
Insolvenzzahlungen Vorsorgeeinrichtungen	-1 006 500.00	-
Insolvenzzahlungen Art. 12 BVG	-	-
Veränderung Verbindlichkeiten Art. 12 BVG	-2 375 739.13	-2 701 678.70
Insolvenzaufwände bei Rentenübernahmen	-20 533 470.00	-1 498 573.00
Bildung Wertschwankungsreserven auf Rentenübernahmen	-4 106 694.00	-421 313.00
Rückzahlungen insolvente VK/VE	2 823 508.74	10 755 280.60
Rückzahlungen insolvente Rentenkassen	2 282 262.19	7 905 556.75
Nettoergebnis Insolvenzen	-20 472 436.00	16 071 747.32
Rentenleistungen	-25 146 604.85	-26 359 454.00
Kapitalleistungen	-167 950.00	-9 761.00
Ertrag aus Rückversicherungsleistungen	171 461.10	176 309.75
Auflösung Vorsorgekapital Renten	20 648 987.30	25 901 864.05
Auflösung Wertschwankungsreserven	4 113 176.13	5 153 396.65
Nettoergebnis laufende Renten	-380 930.32	4 862 355.45
Eingegangene Guthaben	43 379 962.90	42 413 955.86
Ausbezahlte Guthaben	-4 723 069.82	-1 875 549.50
Zuweisung vergessene Guthaben an Bilanz	-38 656 893.08	-40 538 406.36
Auflösung verg. Guthaben Alter z.G. Zentralstelle	-	-
Zinsen auf vergessenen Guthaben	-327 517.55	-20 511.90
Bildung Wertschwankungsreserven auf vergessene Guthaben	-7 796 882.13	-8 111 783.65
Nettoergebnis vergessene Guthaben	-8 124 399.68	-8 132 295.55
Ergebnis Betriebsrechnung	-25 962 446.00	15 371 277.32
Finanzen / Diverses		
Kapital- und Wertschriftenenertrag	21 634 089.88	20 547 036.81
Realisierter Kurserfolg	2 989 709.94	-92 032 642.93
Nicht realisierter Kurserfolg	46 363 964.97	-106 674 211.49
Wertschriftenkosten	-2 070 855.49	-2 576 834.41
Nettoerfolg Kapital und Wertschriften	68 916 909.30	-180 736 652.02
Übriger Erfolg	1 444.45	529.97
Ergebnis Finanzen / Diverses	68 918 353.75	-180 736 122.05

	2023	2022
	CHF	CHF
Verwaltung		
Stiftungsrat und Geschäftsleitender Ausschuss	-64 884.15	-62 240.05
Geschäftsführung und Administration	-486 639.90	-386 701.90
Beiträge und Zuschüsse	-505 263.80	-504 757.55
Insolvenzen	-2 939 386.10	-2 488 467.95
Rechtsverfolgungskosten intern	-505 436.10	-418 589.60
Zentralstelle 2. Säule	-5 315 392.10	-5 019 450.55
Rentenverwaltung	-146 773.70	-144 398.85
Verbindungsstelle 2. Säule Europa	-1 407 202.80	-1 344 335.65
Reisespesen	-3 292.90	-1 388.70
Total Durchführungsstelle	-11 309 386.60	-10 308 090.75
Revisionsstelle	-35 802.00	-35 061.75
Experte für berufliche Vorsorge	-26 305.25	-26 582.50
Aufsichtsbehörden	-16 417.60	-16 484.45
Rechtsverfolgungskosten extern	-138 225.00	-287 018.00
Informatik	-244 767.80	-309 651.60
Drucksachen, Geschäftsbericht, Porti, Übriges	-319 722.46	-312 953.97
Ergebnis Verwaltung	-12 155 510.86	-11 358 083.07
Total Erfolgsrechnung	30 800 396.89	-176 722 927.80

13.2 Bilanz

	31.12.2023	31.12.2022
	CHF	CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	16 761 564.33	18 956 940.12
Forderungen	1 512 735.84	1 559 974.30
Aktive Rechnungsabgrenzungen	56.70	45 742.90
Vermögensanlagen	1 348 164 399.92	1 267 572 823.25
Total Aktiven	1 366 438 756.79	1 288 135 480.57
Passiven		
Verbindlichkeiten	1 428 133.78	1 845 574.57
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	1 259 241.64	2 484 324.50
Verbindlichkeiten gegenüber Auffangeinrichtung Art. 12 BVG	22 618 262.88	20 242 523.75
Vorsorgekapital Renten	289 205 863.00	289 238 433.00
Vergessene Guthaben	252 329 304.67	213 344 894.04
Passive Rechnungsabgrenzungen	1 136 913.52	1 109 490.30
Wertschwankungsreserve	108 307 100.00	100 516 700.00
Fondsreserve		
Stand 1.1.	659 353 540.41	836 076 468.21
Ergebnis Erfolgsrechnung	30 800 396.89	-176 722 927.80
Stand 31.12.	690 153 937.30	659 353 540.41
Total Passiven	1 366 438 756.79	1 288 135 480.57

14 Anhang zur Jahresrechnung

14.1 Grundlagen und Organisation

14.1.1 Rechtsform und Zweck

Der Sicherheitsfonds BVG ist eine Stiftung gemäss Art. 54 BVG und erfüllt die Aufgaben nach Art. 56 BVG.

14.1.2 Organe der Stiftung (Stand 31. 12. 2023)

Oberstes Gremium ist der Stiftungsrat gemäss Art. 55 BVG. Die Geschäftsführung ist an die Vereinigung zur Durchführung des Sicherheitsfonds delegiert, einen Zusammenschluss der wichtigsten Durchführungsorganisationen der beruflichen Vorsorge. Diese Vereinigung führt ihre Geschäfte durch einen Geschäftsleitenden Ausschuss, der die Durchführungsstelle mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt hat.

14.1.2.1 Stiftungsrat

Präsidium

- Gabriela Medici*, Präsidentin, Schweiz. Gewerkschaftsbund
- Lukas Müller-Brunner*, Vizepräsident, Schweiz. Arbeitgeberverband

Vertretung der Arbeitnehmer

- Roger Bartholdi*, Schweizerischer Bankpersonalverband
- Gabriela Medici*, Schweiz. Gewerkschaftsbund
- Edith Siegenthaler*, Travail.Suisse

Vertretung der Arbeitgeber

- Luc Abbé-Decarroux*, Fédération des Entreprises Romandes
- Hans-Ulrich Bigler*, Schweiz. Gewerbeverband
- Lukas Müller-Brunner*, Schweiz. Arbeitgeberverband

Vertretung der öffentlichen Verwaltung

- Daniel Wittwer, Eidg. Finanzverwaltung
- Pascal Charmillot, Finanzverwaltung des Kantons Jura

Unabhängiges Mitglied

- Prof. Dr. Corinne Widmer Lüchinger, Universität Basel

Sekretariat

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle
Postfach 1023, 3000 Bern 14
Beat Christen, T 031 380 79 06

14.1.2.2 Geschäftsleitender Ausschuss der Vereinigung zur Durchführung des Sicherheitsfonds BVG (Trägerorganisation)

Vorsitzender

- Christoph Ryter, Schweiz. Pensionskassenverband

Mitglieder

- Patrick Barblan, Schweiz. Versicherungsverband
- Dr. Urs Fischer, Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
- Hanspeter Konrad, Schweiz. Pensionskassenverband
- Patrick Spuhler, Schweiz. Pensionskassenverband
- Walter Zandona, Schweiz. Versicherungsverband

14.1.2.3 Durchführungsstelle und deren zeichnungsberechtigte Verantwortliche

ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Eigerplatz 2, 3007 Bern
Postfach 1023, 3000 Bern 14

T 031 380 79 71

info@sfbvg.ch – www.sfbvg.ch

(Zentralstelle 2. Säule: T 031 380 79 75)

- Cinzia Corchia, Fürsprecherin, verantwortliche Mandatsleiterin
- Beat Christen, Fürsprecher, Stellvertreter
- Peter Gasser, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Sven Fischer, Dr. iur., Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst
- Sandra Boppart, Historikerin
- Silvia Corchia, eidg. dipl. Pensionskassenleiterin
- Soraya Di Bucchianico, Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- Daniel Dürr, eidg. dipl. Pensionskassenleiter
- Daniela Foffa, Fürsprecherin
- Laetitia Franck Sovilla, Dr. iur.
- Sibylle Grosjean, Fürsprecherin
- Christian Lopez, eidg. dipl. Pensionskassenleiter
- Martina Poschung, Kauffrau EFZ
- Tamara Varela, Sozialversicherungsfachfrau SVS
- Nathalie von Büren, Kauffrau EFZ
- Selina Zompicchiatti, Juristin

14.1.2.4 Aufsichtsbehörde

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Herbert Nufer
Seilerstrasse 8, Postfach 7461, 3001 Bern
T 031 322 48 25

* Zeichnungsberechtigt kollektiv zu zweien

14.1.2.5 Revisionsstelle

T+R AG
Vincent Studer (Mandatsleiter) und Rita Casutt
Sägeweg 11, 3073 Gümliigen
T 031 950 09 09

14.1.2.6 Expertin

Vertragspartner: Libera AG
Ausführende Expertin: Kate Kristovic
Stockerstrasse 34, 8022 Zürich
T 043 817 73 00

14.1.2.7 Anlageberater

c-alm AG
Dr. Roger Baumann
Neumarkt 5, 9000 St. Gallen
T 071 227 35 35

14.1.2.8 Investment Controller

PPCmetrics AG
Dr. Stephan Skaanes
Badenerstrasse 6, 8021 Zürich
T 044 204 31 11

14.1.3 Aufsicht / Reglemente

Gemäss Art. 64a Abs. 2 BVG wird der Sicherheitsfonds BVG von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) beaufsichtigt. Alle Reglemente und Verträge betreffend die Organisation des Sicherheitsfonds sind durch die OAK BV zu genehmigen. Aktuell sind folgende Reglemente in Kraft:

Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG	22.06.2022
Reglement über die Entschädigung der Mitglieder	02.12.2019
Kompetenzreglement Sicherheitsfonds BVG	30.11.2023
Anlagereglement Sicherheitsfonds BVG	30.11.2023
Reglement über die Übernahme und Ausrichtung von Rentenleistungen	16.09.2022
Reglement Freizügigkeitsguthaben	30.11.2023

14.2 Unterstellte Vorsorgeeinrichtungen

Gemäss Art. 57 BVG sind dem Sicherheitsfonds BVG alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen.

	2023	2022
Nach Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtungen	1 322	1 354
Übrige dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen	302	313
Total	1 624	1 667

14.3 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

Bezüglich Bewertung entspricht die Rechnungslegung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26.

Für die Darstellung wird die bisherige Form der Rechnungslegung grundsätzlich beibehalten; die Gliederung der Erfolgsrechnung soll primär über die Aufgaben des Sicherheitsfonds Auskunft geben.

14.4 Erläuterung der Vermögensanlage und des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

14.4.1 Organisation, Richtlinien und Grundsätze der Vermögensanlage

Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird gemäss Anlagereglement unter Einhaltung der Artikel 49ff BVV2 angelegt. Für das Rechnungswesen und die Rechnungslegung sind die Artikel 47 und 48 BVV2 anzuwenden. Der Stiftungsrat überarbeitete im Jahr 2021 die Anlagestrategie. Die Nominalwerte wurden zugunsten der Sachwerte reduziert. Ende November 2023 entschied der Stiftungsrat, in der Strategie keine separate Quote für den Bereich Immobilien Welt mehr vorzugeben. Die ab dem 1.12.2023 gültige Anlagestrategie präsentiert sich wie folgt:

	Min.	Ziel	Max.
Liquidität (Sicht- und Termingeld)	0 %	4 %	7 %
Obligationen CHF	17.5 %	21.5 %	25.5 %
Obligationen FW – Staatsanleihen hedged in CHF	3 %	4 %	5 %
Obligationen FW – Unternehmensanleihen hedged in CHF	10.5 %	13.5 %	16.5 %
<i>Subtotal Obligationen FW</i>	<i>13.5 %</i>	<i>17.5 %</i>	<i>21.5 %</i>
Aktien Inland	8 %	11 %	14 %
Aktien Ausland – entwickelte Länder	16 %	20 %	24 %
Aktien Ausland – Schwellenländer	4 %	5 %	6 %
<i>Subtotal Aktien Ausland</i>	<i>20 %</i>	<i>25 %</i>	<i>30 %</i>
Immobilien	17 %	21 %	26 %

Die Anlagestrategie bezieht sich nur auf das Depotvermögen (also nicht auf die kurzfristigen Liquiditätspositionen sowie die übrigen Aktiven des Sicherheitsfonds BVG).

Die Vermögensanlage wird nach den folgenden Kriterien umgesetzt: In den liquiden Anlagesegmenten liegt der Fokus auf einer indexorientierten, kosten- und steuereffizienten Umsetzung. In weniger liquiden Anlagesegmenten, in denen keine indexiert-regelbasierte Umsetzung möglich ist, wird ein «Buy and Hold»-Ansatz (Erwerb und Halten der Positionen bis Verfall) angestrebt. Direkte Immobilienanlagen sind nicht zulässig, Anteile an Immobilienfonds bzw. Anlagestiftungen sind möglich. Seit dem 1.1.2022

erfolgt die Umsetzung bis auf den Bereich Staatsanleihen Fremdwährungen über nachhaltige Produkte (Responsible Indexfonds).

Eine direkte Verleihung der im Depot des Sicherheitsfonds BVG enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivgefässe richtet sich nach deren Bestimmungen.

Mit der Umsetzung der Anlagestrategie hat der Stiftungsrat die Zürcher Kantonalbank (ZKB) beauftragt. Diese agiert sowohl als Vermögensverwalter wie auch als zentrale Depotstelle. Vom Verwaltungsmandat der ZKB ausgenommen sind die Immobilienanlagen. Per Ende 2023 sind die Vermögenswerte ausschliesslich in Kollektivanlagen investiert.

14.4.2 Informationen zur Vermögensanlage

Alle Vermögenswerte sind zu aktuellen Marktpreisen bilanziert. Die Wertveränderungen des Portfolios werden erfolgswirksam verbucht.

Per 31. Dezember 2023 liegen sämtliche Anlagekategorien innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten.

Die untere Bandbreite bei den Anlagen Immobilien Ausland wurde ab August 2023 leicht unterschritten. Aufgrund laufender Diskussionen betreffend Ausrichtung der Kategorie Immobilien Ausland wurde auf ein Rebalancing verzichtet. Im Dezember 2023 hat der Stiftungsrat entschieden, nur noch eine Anlagekategorie Immobilien zu führen. Die Anlagen in Immobilien Ausland wurden auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

Wertschriftenzusammensetzung nach Kategorien gemäss BVV 2

	Bilanz zu Marktwerten CHF	Anteil Bilanzsumme in Prozent	Limite BVV 2 in Prozent	Reglement. Bandbreiten in Prozent
Grundpfandtitel (Art. 55 Bst. a BVV 2)	0	0.0	50	0
Aktien (Art. 55 Bst. b BVV 2)	478 297 334	35.0	50	28–44
Liegenschaften (Art. 55 Bst. c BVV 2)	292 101 227	21.4	30	17–26*
Davon Liegenschaften Ausland	66 106 760	4.8	10	
Alternative Anlagen (Art. 55 Bst. d BVV 2)	0	0.0	15	0
Anlagen in Fremdwahrung (Art. 55 Bst. e BVV 2)	363 171 008	26.6	30	20–30
Bilanzsumme	1 366 438 757			

* Die aktuell gultige Anlagestrategie enthalt nur eine Bandbreite fur die Kategorie Immobilien als Ganzes.

Wie aus der oben stehenden Aufstellung hervorgeht, sind die Limiten nach BVV 2 eingehalten.

Per Ende 2023 bestehen folgende offene Positionen in Devisentermingeschaften:

Anzahl Positionen	Positiver Wiederbeschaf- fungswert CHF	Negativer Wiederbeschaf- fungswert CHF	Marktwert per 31.12.2023 CHF
10	3 149.87	–36 590.48	–33 440.61

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve belauft sich auf 20% des Vorsorgekapitals Renten und der vergessenen Guthaben. Per 31.12.2023 hat die Wertschwankungsreserve aufgrund der gestiegenen Berechnungsbasis von 100.5 Mio. CHF auf 108.3 Mio. CHF zugenommen.

Details zu der Vermogensallokation sind der nachstehenden bersicht zu entnehmen:

Gesamtvermogen

	31.12.2023			31.12.2022	
	CHF	Anteil %	Strategie %	CHF	Anteil %
Liquiditat (Sicht- und Termingeld)	39 183 728	2.9	4 (0.0–7.0)	18 787 582	1.5
Obligationen CHF	319 082 316	23.7	21.5 (17.5–25.5)	298 162 868	23.5
Obligationen Fremdwahrungen (FW)	219 499 795	16.3	17.5 (13.5–21.5)	215 971 362	17
– Staatsanleihen hedged in CHF	46 309 728	3.4	4 (3.0–5.0)	47 809 690	3.8
– Unternehmensanleihen hedged in CHF	173 190 067	12.8	13.5 (10.5–16.5)	168 161 672	13.3
Aktien Inland	140 354 407	10.4	11 (8.0–14.0)	133 916 896	10.6
Aktien Ausland	337 942 928	25.1	25 (20.0–30.0)	304 592 401	24
– Aktien Welt (entwickelte Lander)	276 641 931	20.5	20 (16.0–24.0)	251 936 601	19.9
– Aktien Schwellenlander	61 300 997	4.5	5 (4.0–6.0)	52 655 800	4.2
Immobilien	292 101 227	21.7	21 (17.0–26.0)	296 141 714	23.4
Total Depot	1 348 164 400	100	100	1 267 572 823	100
Total Vermogensanlagen gemass Bilanz	1 348 164 400			1 267 572 823	
Flussige Mittel	16 761 564			18 956 940	
Forderungen und aktive Rechnungs- abgrenzung	1512 793			1 605 717	
Total Aktiven	1 366 438 757			1 288 135 481	

14.4.3 Details zur Kapital- und Wertschriftenrechnung

	2023 CHF	2022 CHF
Bruttoertrag Wertschriftendepot	21 633 974.68	20 752 595.76
Realisierte Kursgewinne	3 979 444.91	11 913 594.91
Realisierte Kursverluste	-989 734.97	-103 946 237.84
Total realisierter Kurserfolg	2 989 709.94	-92 032 642.93
Nicht realisierte Kursgewinne	65 012 162.00	10 750 064.00
Nicht realisierte Kursverluste	-18 648 197.03	-117 424 275.49
Total nicht realisierter Kurserfolg	46 363 964.97	-106 674 211.49
Management- und Depotgebühren brutto	-348 362.84	-319 300.50
Guthabengebühren	-	-5 150.85
Beratungshonorare Dritte/Investmentcontrolling	-35 967.50	-25 201.80
Transaktionskosten und Abgaben	-	-448 633.83
Total Kostenkennzahlen aus TER	-1 686 525.15	-1 778 547.43
Total Wertschriftenkosten netto	-2 070 855.49	-2 576 834.41
Ergebnis Wertschriftendepot	68 916 794.10	-180 531 093.07
Zinserfolg aus kurzfristigen Geldanlagen	115.20	-205 558.95
Nettoerfolg Kapital und Wertschriften	68 916 909.30	-180 736 652.02

	2023	2022
Performance (TWR)		
Liquidität	-0.93 %	-1.89 %
Obligationen CHF	7.32 %	-12.02 %
Obligationen Staatsanleihen hedged in CHF	1.42 %	-16.49 %
Obligationen Unternehmensanleihen hedged in CHF	4.20 %	-16.69 %
Aktien Inland	5.76 %	-16.45 %
Aktien Ausland (entwickelte Länder)	14.02 %	-16.64 %
Aktien Ausland (Schwellenländer)	-1.73 %	-19.22 %
Immobilien Inland	2.57 %	1.59 %
Immobilien Ausland	-10.63 %	-11.34 %
Total Ist	5.42 %	-12.78 %
Benchmark	5.29 %	-11.60 %

14.4.4 Retrozessionen

Gemäss dem Verwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank (ZKB) sind Vergünstigungen oder Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kommissionen usw.) vollständig offenzulegen und dem Sicherheitsfonds zurückzuerstatten. Im Jahr 2023 sind keine Erträge aus Retrozessionen angefallen, da nur noch retrozessionsfreie Anlageprodukte eingesetzt werden.

14.4.5 Vermögensverwaltungskosten

Die Vermögensverwaltungskosten (Weisung OAK BV W – 02/2013) für das Berichtsjahr präsentieren sich wie folgt:

	2023 CHF	2022 CHF
Direkt verbuchte Vermögensverwaltungskosten (VVK)	384 330	798 287
Total Kostenkennzahlen aus TER	1 686 525	1 778 547
In der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungskosten	2 070 855	2 576 834
Transparente Anlagen per Bilanzstichtag	1 348 164 400	1 267 572 823
Verbuchte VVK in % der kostentransparenten Anlagen	0.15 %	0.20 %

Die Vermögensverwaltungskosten liegen im Berichtsjahr wieder auf tieferem Niveau, nachdem sie im Vorjahr aufgrund der Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Wechsel auf nachhaltige Produkte angestiegen waren.

Die Kostenkennzahlen aus TER sind auf Basis der Jahresendbestände der jeweiligen Fondsanlagen berechnet.

Die Kostentransparenzquote präsentiert sich wie folgt:

	31.12.2023 CHF	31.12.2022 CHF
Total Vermögensanlagen (Marktwert)	1 348 164 400	1 267 572 823
Davon transparente Anlagen	1 348 164 400	1 267 572 823
Davon intransparente Anlagen	0	0
Kostentransparenzquote	100 %	100 %

14.5 Ergänzende Angaben zu den Verwaltungskosten

Details zu den Verwaltungskosten (Art. 48a BVV 2) sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

14.6 Zuschussleistungen

Die Beiträge 2022 wurden per 30. Juni 2023 fällig und entsprechen somit im Wesentlichen den Einnahmen in der Sicherheitsfonds-Jahresrechnung 2023. Der Beitragssatz betrug für Zuschussleistungen infolge ungünstiger Altersstruktur 0.12 % der entsprechenden Bemessungsgrösse. Für das Beitragsjahr 2023 (einnahmewirksam im Jahr 2024) bleibt dieser Beitragssatz unverändert.

14.7 Insolvenzrechnung

Die Insolvenzrechnung wird als Teil der Betriebsrechnung geführt und umfasst sämtliche sichergestellten gesetzlichen und reglementarischen Leistungen bis zur Obergrenze nach Art. 56 Abs. 2 BVG. Der Beitragssatz für Insolvenzleistungen und übrige Aufgaben betrug im Berichtsjahr unverändert 0.005 % der entsprechenden Bemessungsgrösse. Für das Beitragsjahr 2023 (einnahmewirksam im Jahr 2024) sinkt dieser Beitragssatz auf 0.002 %.

14.8 Rentenleistungen

Bei Stiftungsinsolvenzfällen werden durch den Sicherheitsfonds BVG laufende Rentenleistungen sichergestellt. Auf Anfang 2024 wurden von der Phoenix Pensionskasse die Rentenverpflichtungen des Vorsorgewerks Injecta übernommen. Die Verpflichtungen betragen 20.5 Mio. CHF und wurden im Abschluss 2023 verbucht. Ein umfassender Bericht der Expertin für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e BVG wurde erstellt.

Das Vorsorgekapital Renten wurde im Berichtsjahr unverändert nach BVG-2020-Generationentafeln (GT) mit einem technischen Zinssatz von 1.50 % berechnet.

Ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsanpassungen werden auf den Renten aufgrund der Finanzierung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds im Rahmen der Insolvenz keine Teuerungsanpassungen gewährt.

Weitere Details zu den Rentenleistungen zeigen die nachstehenden Übersichten:

	31.12.2023 CHF	Veränderung CHF	31.12.2022 CHF
Entwicklung Vorsorgekapital Renten	BVG 2020 GT, 1.50%		BVG 2020 GT, 1.50%
Altersrenten	182 060 784.00	1 254 412.00	180 806 372.00
Ehegattenrenten	75 103 400.00	4 216 173.00	70 887 227.00
Invalidenrenten	30 835 198.45	-5 555 349.30	36 390 547.75
Kinderrenten	334 492.00	-30 753.00	365 245.00
Zeitrenten	–	–	–
Sparkapital Invalidenrentner	871 988.55	82 947.30	789 041.25
Total	289 205 863.00	-32 570.00	289 238 433.00

	2023 CHF		2022 CHF	
		Anzahl		Anzahl
Ausbezahlte Renten				
Altersrenten (inkl. Zeitrenten)	16 418 394.75	942	17 392 729.00	977
Ehegattenrenten	7 118 233.00	542	7 174 205.00	548
Invalidenrenten	1 533 718.10	103	1 719 259.00	119
Kinderrenten	76 259.00	24	73 261.00	35
Total gemäss Betriebsrechnung	25 146 604.85	1 611	26 359 454.00	1 679

	2023 CHF	2022 CHF
Kapitalleistungen		
Kapitalleistungen Alter	167 950.00	9 761.00
Kapitalleistungen Todesfall	–	–
Freizügigkeitsleistungen Invalidität	–	–
Total gemäss Betriebsrechnung	167 950.00	9 761.00

Die im Jahr 2023 eingegangenen Rückversicherungsleistungen für Rentenzahlungen ab dem 1. Januar 2024 sind in den passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten.

14.9 Entschädigung Auffangeinrichtung und Ausgleichskassen

Gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. d BVG hat der Sicherheitsfonds BVG die Auffangeinrichtung für folgende Kosten zu entschädigen:

- Vorsorgeeinrichtung (nach Art. 60 Abs. 2 BVG)
- Freizügigkeitskonti (nach Art. 4 Abs. 2 FZG)

Für das Jahr 2023 sind an die Auffangeinrichtung keine solchen Entschädigungen zu leisten.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG resp. Art. 56 Abs. 1 Bst. d und h BVG entschädigt der Sicherheitsfonds BVG der Auffangeinrichtung sowie den AHV-Ausgleichskassen die Kosten für Anschluss- und Wiederanschlusskontrollen. Im Berichtsjahr wurden dafür 8.1 Mio. CHF ausbezahlt (Vorjahr: 8.1 Mio. CHF). Für Adresssuchen wurden den Ausgleichskassen im Berichtsjahr keine Entschädigungen ausbezahlt (Vorjahr: 350 CHF).

14.10 Fondsreserve

Im Berichtsjahr resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Gewinn von 30.8 Mio. CHF. Die Fondsreserve erhöht sich entsprechend und beträgt per 31. Dezember 2023 690.2 Mio. CHF.

Gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG kann der Bund dem Sicherheitsfonds zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

14.11 Verschiedenes

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag liegen nicht vor.

Verschiedene Punkte zu einzelnen Geschäftstätigkeiten sind jeweils im Geschäftsbericht enthalten und werden deshalb im Anhang zur Jahresrechnung nicht speziell erwähnt.

15 Bericht der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Sicherheitsfonds BVG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Betriebsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang (Seiten 24 bis 32), einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigegefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Stiftungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen, zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates für die Jahresrechnung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungsurkunde und den Reglementen und für die interne Kontrolle, die der Stiftungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Experten für berufliche Vorsorge für die Prüfung der Jahresrechnung

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge. Für die Bewertung der für die versicherungstechnischen Risiken notwendigen Rückstellungen, bestehend aus Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, ist der Experte für berufliche Vorsorge verantwortlich. Eine Prüfung der Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gehört nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 52c Abs. 1 Bst. a BVG. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft zudem gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen

einzelnen oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrolle, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte, ausgenommen die durch den Experten für berufliche Vorsorge bewerteten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem obersten Organ unter anderem über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel der internen Kontrolle, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich. In Übereinstimmung mit Art. 52c Abs. 1 BVG und Art. 35 BVV 2 haben wir die vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Gümligen, 19. März 2024

T+R AG



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
zugelassene
Revisionsexpertin



Vincent Studer
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener
Revisionsexperte
Leitender Revisor

